Einwohnergemeinde
Fachbereich Bau/Raumentwicklung

Postfach 1263
6061 Sarnen
www.sarnen.ch

Verlängerung Abbauzeitraum Wuhrsteine Rischi

Planungsbericht

29.01.2024

Impressum:

Kontakt: Einwohnergemeinde Sarnen
Fachbereich Bau/Raumentwicklung
Rütistrasse 8
Postfach 1263
6061 Sarnen

Änderungsindex:

14.07.2023	Exemplar zur Vorprüfung und Mitwirkung
29.01.2024	Exemplar zur öffentlichen Auflage

Inhalt

1 Ausgangslage 4
2 Gesuch um Abbauverlängerung 4
3 Projektbeschrieb 4
3.1 Begründung der Verlängerung 5
3.2 Beschreibung des Abbaugebiets 5
3.3 Rutschung März 2022 oberhalb des Abbaugebietes 6
3.4 Bedarf, Herstellung und Angebot 6
4 Änderung Zonenvorschriften 7
5 Gesetzliche Anforderungen an die Nutzungsplanänderung 8
5.1 Nutzungskonflikte 8
6 Umweltverträglichkeit 9
7 Rodung 11
8 Abklärungen zu den Schutzzielen des Bundesinventars 12
8.1 Ausgangslage 12
8.2 Schutzziele BLN 12
8.3 Beurteilung durch die ENHK 13
9 Ökologische Ersatzmassnahmen 14
10 Interessenabwägung 15
10.1 Ermittlung und Bewertung der relevanten Interessen 15
10.2 Abwägung der Interessen 16
11 Verfahrensablauf 17
11.1 Übersicht und Koordination 17
11.2 Vorabklärungen 17
11.3 Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung 17
11.4 Mitwirkung 21
11.5 Öffentliche Auflage 21
12 Nachweis über die Berücksichtigung übergeordneter Planungen und Gesetze 22
12.1 Berücksichtigung der Anliegen des Bundes 22
12.2 Abstimmung mit kantonaler Richtplanung 22
12.3 Abstimmung mit übergeordneten kommunalen Instrumenten 23
12.4 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung 23
12.5 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts 24
13 Anhang 26
13.1 Stellungnahmen ENHK vom 27. Februar 2020 26
13.2 Stellungnahme ENHK vom 17. März 2022 26
13.3 Vorprüfungsbericht vom 11. Januar 2024 26

1 Ausgangslage

Mit Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2013 wurde im Gebiet Rischi am Hang des Glaubenbergs eine temporäre Abbau- und Deponiezone geschaffen. Zur Schmälerung des Landschaftseingriffs wurde der Abbau von Wuhrsteinen zeitlich auf 10 Jahre begrenzt. Weitere zwei Jahre haben die Betreiber gemäss Bau- und Zonenreglement Zeit für die Rekultivierung. Der Abbauperimeter liegt in einer Landschaft, die im Bundesinventar BLN eingetragen ist. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission stimmte dem zeitlich beschränkten Abbau zu. In einem koordinierten Gesamtentscheid bewilligte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung und das Abbauprojekt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurde.

Der Abbau verläuft wesentlich langsamer als gedacht, weshalb die Betreiberin eine Verlängerung der Abbaubewilligung anstreben. Eine Verlängerung bedingt eine Anpassung des Bau- und Zonenreglements sowie eine neue Abbaubewilligung.

2 Gesuch um Abbauverlängerung

Bereits Ende 2018 gelang die Fallegger AG mit einem Gesuch zur Verlängerung des Abbaus an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement. Auf der Grundlage des Gesuchs wurden durch die Behörden Abklärungen zum Bedarf an Wuhrsteinen für Wasserbauprojekte und zur Verlängerung der Abbaubewilligung gemacht. Anhand der Abklärungen konnten die Anforderungen und Rahmenbedingungen für eine Verlängerung gemeinsam geklärt werden. Die vorgenommenen Abklärungen für eine mögliche Verlängerung des Abbaus werden im vorliegenden Planungsbericht dargestellt.

Das aktuell vorliegende Gesuch umfasst folgende Dokumente:

- Technischer Bericht, Bericht Geotest Nr. 2322290.18 vom 18. Januar 2024 mit Projektplänen
    - 2322290.18-00 Ausgangszustand 2014 (best. Projekt) 1:1000
    - 2322290.18-01 Istzustand 2022 1:1000
    - 2322290.18-02 Endzustand 1:1000
    - 2322290.18-03 Betriebszustand 1+ 1:1000
    - 2322290.18-04 Betriebszustand 2+ 1:1000
    - 2322290.18-05 Profile 1:1000
    - 2322290.18-06 Istzustand Rodungs- und Rekultivierungsflächen 1:1000
- Rodungsgesuch, ausgefülltes Formular mit Plananhang vom 24. April 2023
- Umweltbegleitbericht, Bericht Geotest Nr. 2322290.19, vom 8. Januar 2024
- Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene zum UVP-Verfahren, Bericht Geotest Nr. 2322290.20, vom 8. Januar 2024
- Rekultivierungskonzept / UVB Teilbereiche Landschaftsschutz, Ökologie, Flora und Fauna, oekob AG, 8. Januar 2024
- Baubewilligungsgesuch, ausgefülltes Formular

3 Projektbeschrieb

Die Grundlagen zum Projekt sind im überarbeiteten Technischen Bericht (Bericht GEOTEST Nr. 2322290.18 mit Planbeilagen), die Umweltauswirkungen im überarbeiteten UVB (Bericht GEOTEST Nr. 2322290.19) beschrieben. Im Folgenden werden die wichtigsten Aussagen aus Grundlagen dargestellt.

3.1 Begründung der Verlängerung

Die Betreiber begründen das Gesuch um Verlängerung wie folgt:

"Der Steinbedarf in der Schweiz ist grossen Schwankungen ausgesetzt. Der Abbau und der Steinabsatz erfolgten in den letzten Jahren deutlich langsamer als in den Bedarfsanalysen im Zusammenhang mit dem Abbau- und Deponiekonzept (ADK, 2005) des Kantons Obwalden angenommen wurde. Daher wurde auch im Rischi deutlich weniger Rohstoff abgebaut als geplant.

Der Bedarf an Natursteinen ist weiterhin gegeben und seit den Unwettern im Sommer 2022 sogar markant angestiegen. Im Kanton Obwalden herrscht eine rege Bautätigkeit und es stehen in den nächsten Jahren mehrere grössere Wasserbauprojekte an. Auch die angrenzenden Kantone Luzern, Nidwalden und Bern haben grossen Bedarf an Wuhr-, Mauer- und Gestaltungssteinen.

Der bisherige Abbau im Rischi lieferte die gewünschten mächtigen, kompakten, qualitativ hervorragenden Quarzsandsteine (als Rischi Steine im Handel). Die Qualität der Steine erfüllt die ursprünglichen Annahmen. Zur Freilegung der mächtigen Sandsteinbänke für Wuhrsteine müssen Mergelschichten und dünnbankigere Sandsteinschichten abgebaut werden. Einige dieser Sandsteinbänke eigenen sich als Bau- und Mauersteine in kleineren Blockgrössen, welche bisher meist als Mauersteine verwendet wurden (ca. 3 – 4% der Gesamtkubatur). Aufgrund einer starken tektonischen Klüftung fällt im Steinbruch mehr Abraummaterial an, als in der Planung angenommen wurde. Dies führt neben dem Anteil an nicht verwertbaren Schichten auch zu ständigem Platzmangel im Steinbruch und zu einer Erschwerung des Abbaus.

Der Abbau ist bis jetzt an keiner Stelle bis auf die bewilligte Abbautiefe erfolgt und daher konnte die Auffüllung mit Abraummaterial und die Rekultivierung noch nicht gestartet werden. Erst gegen Ende der Abbautätigkeit bietet sich zudem die Möglichkeit der Ablagerung von extern zugeführtem unverschmutzten Aushub-, Abraum- und Felsausbruchmaterial."

Nach wie vor ist der Standort Rischi nach heutigem Wissensstand das einzig zweckmässige Abbaugebiet, um einheimische Natursteine in den erforderlichen Mengen zu gewinnen.

3.2 Beschreibung des Abbaugebiets

Der Abbauperimeter erstreckt sich, analog zum bewilligten Projekt, über eine Fläche von 3.36 ha und befindet sich ca. 4 km westlich von Stalden (Gemeinde Sarnen) an der Glaubenbergstrasse auf einer mittleren Höhe von 1’150 m ü M.

Der geplante Abbau umfasst das mit Feldbeobachtungen und seismischen Untersuchungen nachgewiesene Rohstoff-Vorkommen. Die Mächtigkeit der verwertbaren Schicht wird auf 30 – 40 m geschätzt. Es wird neu mit einem Anteil von ca. 60% an verwertbarem Rohstoffmaterial gerechnet. Der Rest (Mergelschichten, Verwitterungszonen) ist Abraum und wird für die Rekultivierung der Grube verwendet.

Der Abraum wird innerhalb der Abbau- und Deponiezone wieder eingebaut. In einer ersten Betriebsphase wurden 7’200 m^3 Abraum im benachbarten Rischiloch zwischengelagert. Die Bewilligung dieses Zwischenlagers endet mit der Endrekultivierung (heutige Bewilligung 2026, korreliert mit der aktuellen Bewilligung der Abbau- und Deponiezone). Das Material muss für die Endrekultivierung wieder in der Abbau- und Deponiezone eingebaut werden. Die abschliessende Rekultivierung der Abbaustelle erfolgt durch die Ablagerung von zugeführtem Aushub. Beim angenommenen Abraumanteil wird dafür Fremdmaterial im Umfang von rund 144'000 m^3 zuzuführen sein.

Die Rekultivierung konnte und kann aus Abbau- und Platzbedarfsgründen zu Beginn des Abbaus nur in sehr beschränktem Rahmen ausgeführt werden. Der Rohstoff muss zuerst bis auf die Abbausohle abgebaut werden, bevor mit der definitiven Ablagerung von Abraummaterial und danach mit der Rekultivierung gestartet werden kann. Zudem braucht die Lagerung von verschiedenen gewonnen Blockgrössen als Stock für den Handel grössere Flächen im Steinbruch, was die Rekultivierungsmöglichkeiten einschränkt.

3.3 Rutschung März 2022 oberhalb des Abbaugebietes

Im März 2022 ereignete sich oberhalb des Abbauperimeters eine Rutschung von knapp 20'000 Kubikmetern Material (fest). Ein Teil des Materials rutschte in den Abbauperimeter. Die Rutschung wird bis 2024 durch die Steinbruchbetreiberin saniert.

Ursache der Rutschung ist gemäss aktuellem Wissensstand eine ältere Felsrutschung im grossräumig rutschenden Glaubenberghang, welche durch ungünstige Witterungsverhältnisse und durch den Abbau reaktiviert wurde. In der Folge gestartete Untersuchungen des Kantons mit grossräumigen geodätischen Vermessungen im Glaubenberggebiet sowie der Auswertung von hochpräzisen Satellitendaten seit 2014 gehen den Ursachen der Rutschung noch weiter auf den Grund.

Die neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Rutschung vom März 2022 werden im neu aufgelegten Bauprojekt mitberücksichtigt. Dies führt aus Stabilitätsüberlegungen unter anderem zu einer Reduktion des ursprünglich eingegebenen Abbauvolumens. Vom ehemals beantragten maximalen Abbauvolumen von 820'000 m^3 kann aus diesen Gründen mehr als ¼ nicht abgebaut werden. Das abbaubare Gesamtvolumen beträgt daher noch ca. 600'000 m^3. Bis Ende 2024 werden ca. 182'000 m^3 abgebaut worden sein; es verbleiben noch ca. 418'000 m^3 Abbauvolumen. Bis Ende des beantragten Abbauzeitraums 2044 können durchschnittlich ca. 18'000 m^3 pro Jahr abgebaut werden.

Für die Erteilung der Abbaubewilligung muss ein detailliertes Vorgehenskonzept für die Überprüfung vorliegen. Im Sinn eines Kontroll- und Risikokonzeptes müssen die Risiken aufgezeigt, Beobachtungs- und Interventionswerte für die Überwachung festgelegt und Massnahmen für allfällige Interventionen konzeptioniert oder vorbereitet sein. Im Technischen Bericht (Anhang 6) wird ein Überwachungskonzept vorgeschlagen, das die Grundlage für die Erstellung eines Risikokonzeptes sein soll. Der Abbau und später auch die Rekultivierung soll durch eine fachliche Begleitgruppe regelmässig beurteilt werden.

3.4 Bedarf, Herstellung und Angebot

Begründet wird und wurde das Abbaugebiet mit dem regionalen Bedarf an Wuhrsteinen. Auch wenn in den vergangenen Jahren die Nachfrage unter den ursprünglichen Erwartungen lag, ist der zukünftige Bedarf im Hochwasserschutz mit den grösseren Wasserbauprojekten Sarneraa und Kleine Schliere Alpnach vorhanden. Mit der Verlängerung kann der lokale und regionale Bedarf für die Abbaudauer gedeckt werden.

Aus dem verbleibenden Abbauvolumen ergibt sich ein noch nutzbares Steinvolumen von ca. 251'000 m^3 (60%). Das restliche Volumen von 167'000 m^3 (40% Mergelschichten, Verwitterungszonen etc.) ist Abraum und wird für die Rekultivierung der Grube verwendet.

Beim Abbau zeigte sich, dass auch kleinere Formate anfallen und dass für Umgebungsgestaltungen auch lokale Steine nachgefragt werden. Dies wird durch Vorgaben der Bewilligungsbehörden gestützt bzw. gefördert, die in Landschaftsschutzgebieten Vorgaben für die Verwendung regional vorkommender Steine machen und in anderen Fällen dies zumindest anregen.

Durch die Rischi Steine werden keine Pflastersteine oder stark bearbeiteten Steine angeboten. Diese würden eine weitere Bearbeitung und Infrastrukturen erfordern, was nicht Gegenstand der Abbaubewilligung ist. Die Aufbereitung von Koffer- und Planiematerial vor Ort ist nicht erlaubt.

Welche Produkte die Rischi Steine herstellen und anbieten dürfen, wurde im Rahmen der Vorprüfung des Kantons mit dem Unternehmen diskutiert und definiert. Treppentritte, Bodenplatten wie auch kleine, stark bearbeitet Mauersteine für eine Vormauerung werden künftig nicht mehr angeboten.

4 Änderung Zonenvorschriften

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung im Jahr 2014 wurde Absatz 5 in den Artikel 26, Abbau- und Deponiezone, eingefügt. Um den Abbauzeitraum zu verlängern, wird der Absatz angepasst. Es wird nur noch ein fixes Datum für das Ende der Abbauzone festgelegt. Bis Mitte 2044 ist die Rekultivierung abzuschliessen. Nach 30 Jahren verfällt die Abbauzone und das Gebiet gilt rechtlich wieder als Wald.

Aufgrund vergangener Diskussionen über die Zulässigkeit von einzelnen Produkten, welche die Rischi Steine AG im Angebot hatte, wird der ursprüngliche und nach wie vor geltende Zweck des Abbaus festgehalten. Neben Wuhrsteinen, die in Bachverbauungen und Hochwasserschutzprojekten eingesetzt werden, ist es dem Betreiber erlaubt, in einem untergeordneten Mass kleinere Steinblöcke für weitere Verwendungszwecke abzubauen bzw. aufzubereiten und zu verkaufen.

Neu wird explizit erwähnt, welche Bauten und Anlagen zonenkonform sind. Die Steine, die in verschiedenen Grössen für Garten- und Umgebungsgestaltungen sowie für Gewässerverbauungen angeboten werden, werden vor Ort bearbeitet. Dazu braucht es Bauten und Anlagen für Personal und Maschinen sowie notwendige Erschliessungs- und Lagerflächen.

Die Änderung der Zonenvorschriften wird genutzt, um im in Absatz 1 auf die neue gesetzliche Grundlage zu für Deponien verweisen.

Art. 26 *Abbau- und Deponiezone (DpZ)*

[1] Die Abbau- und Deponiezone dient dem Abbau bzw. der Ablagerung von Materialien bzw. Deponie von Abfällen. Die Zulässigkeit von Deponiematerialien wird im Bewilligungsverfahren festgelegt; sie richtet sich nach den Bestimmungen der ~~Technischen Verordnung über Abfälle~~ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA (SR 814.600).

[2] Soweit der Einwohnergemeinderat für die Bewilligung von Abbauvorhaben, Ablagerungen und Deponien zuständig ist, kann er Auflagen machen, insbesondere bezüglich:

a) Etappierung
b) Erschliessung
c) Immissions- und Einsichtsschutz
d) Rekultivierung
e) Sicherheit

[3] Zur Sicherung der Auflagen kann der Einwohnergemeinderat vom Abbauunternehmer bzw. Deponiehalter eine Kaution verlangen.

[4] Nach abgeschlossener (rekultivierter) Abbau- bzw. Deponieetappe ist diese der im Zonenplan dargestellten Nutzung wieder zuzuführen (Nachnutzung).

[5] Die Abbauzone im Gebiet Rischi dient prioritär dem Abbau von formwilden und gespaltenen Natursteinen für den regionalen Bedarf an Wuhrsteinen. Die Abbauzone inkl. Rekultivierung ist bis Mitte 2044 befristet. Die Gewinnung weiterer Natursteinprodukte ist in untergeordnetem Umfang zulässig. Betriebsbedingte Bauten und Anlagen für Personal und Gerätschaften sind zulässig. Vorgaben zum Abbau und zur Rekultivierung werden mit der Abbaubewilligung gemacht. ~~Im Gebiet Rischi ist der Abbau von Wuhrsteinen auf zehn Jahre befristet. Innerhalb weiterer zwei Jahre ist die Rekultivierung vollständig abzuschliessen. Die Abbauzone gilt längstens 12 Jahre ab Inkrafttreten der Zonenplanänderung.~~

[6] Die Abbau- und Deponiezone wird der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

5 Gesetzliche Anforderungen an die Nutzungsplanänderung

Als Bestimmungen eines kommunalen Nutzungsplans sind die Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes, die Konzepte und Sachpläne des Bundes sowie übergeordnete und weitere Konzepte und Planungen zu berücksichtigen. Welche gesetzlichen Anforderungen relevant sind und wie diese berücksichtigt werden, wird in Kapitel 12 aufgezeigt.

Der Abgleich mit den gesetzlichen Anforderungen zeigt Nutzungskonflikte und Auswirkungen auf die Umwelt auf.

5.1 Nutzungskonflikte

Die Nutzungskonflikte mit dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie dem Wald wurden bereits bei der Ausscheidung des Abbaugebiets 2014 thematisiert. Mit der Verlängerung des Abbaus verlängern sich auch die Nutzungskonflikte. Es ist daher richtig, dass die Verlängerung im gleichen Umfang geprüft wird wie die erste Ausscheidung der Abbau- und Deponiezone.

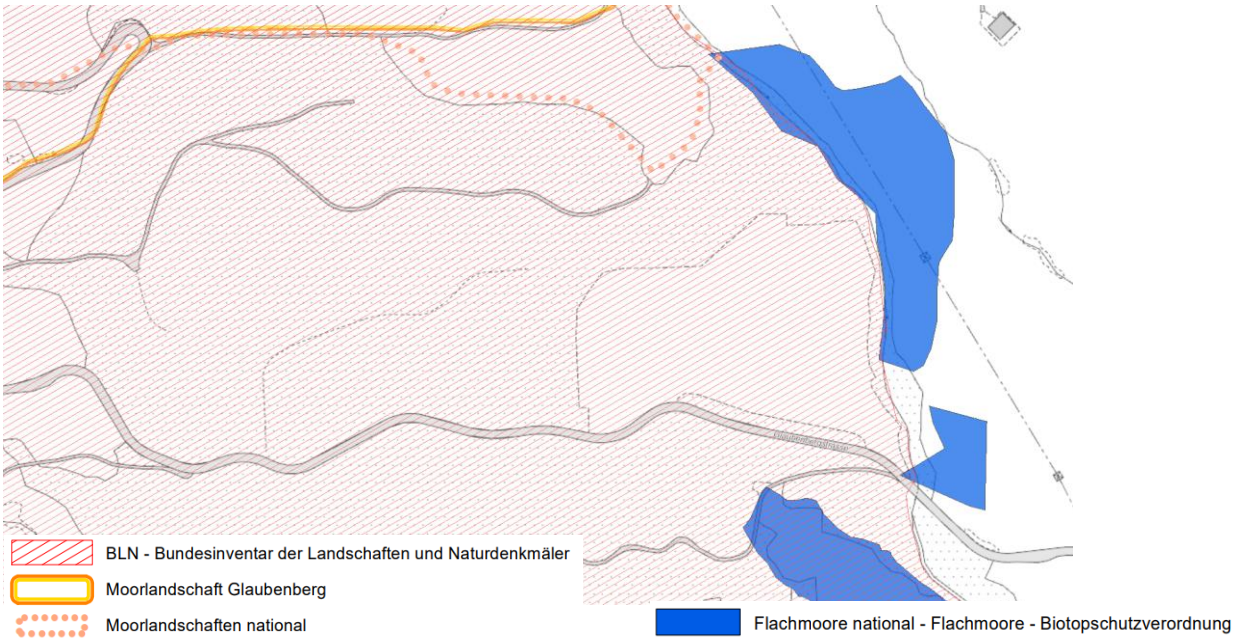

Abbildung 2: Natur- und Landschaftsschutzthemen, www.gis-daten.ch

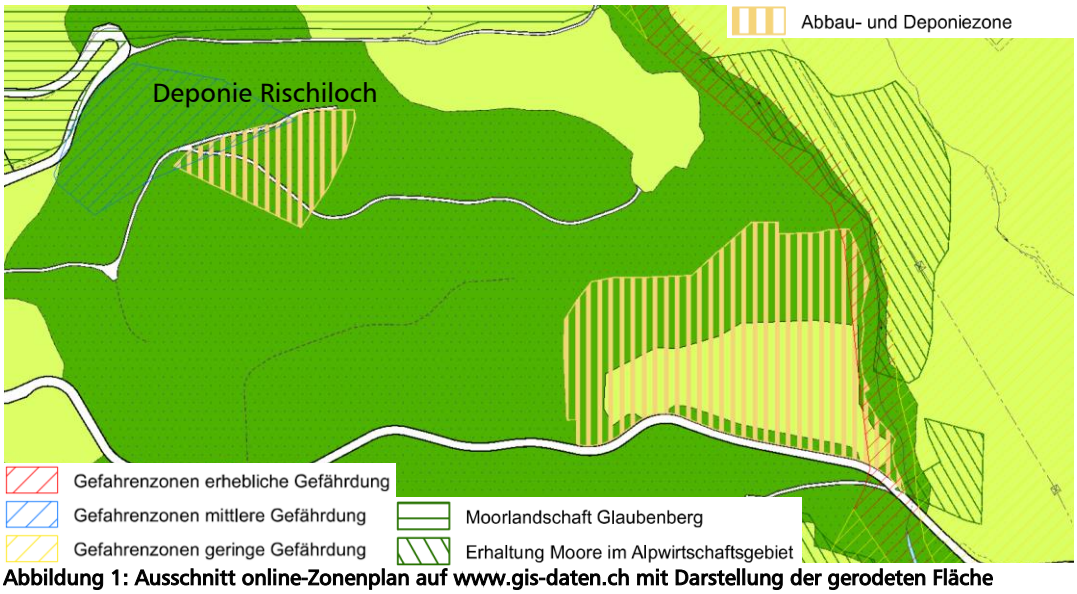

Abbildung 1: Ausschnitt online-Zonenplan auf www.gis-daten.ch mit Darstellung der gerodeten Fläche

6 Umweltverträglichkeit

Für den Abbau von mehr als 300'000 m^3 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Ziffer 80.3 Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988). Das für die Umweltverträglichkeitsprüfung massgebliche Verfahren (sog. Leitverfahren) ist das Nutzungsplanverfahren.

Die Umweltverträglichkeit wird im Umweltbegleitbericht, GEOTEST Nr. 2322290.19, 8. Januar 2024, sowie im ergänzenden Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene, Geotest Nr. 2322290.20, vom 8. Januar 204, dargelegt.

Gegenüber dem UVB-Bericht 2011 berücksichtigt der nun vorliegende Umweltbegleitbericht folgende Änderungen:

- Die Gesamtrodungsfläche ändert zwar nicht, aber wegen der längeren Beanspruchung der Waldflächen ist ein neues Rodungsgesuch erforderlich.
- Die kommunale Abbau- und Deponiezone muss verlängert werden.
- Das Abbauvolumen wird kleiner.
- Die jährliche Abbaumenge ist ca. 50% kleiner.
- Geändertes Abbau- und Auffüllvorgehen.
- Massnahmen zur Garantie der Stabilität der Abbauböschungen werden mit den Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst und das Abbauvorgehen mit Sicherungsmassnahmen ergänzt.
- Die Gestaltung des Endterrains ändert leicht und wird angepasst.
- Die Überwachung der Gesamthangstabilität wird ausgebaut und in das Abbauprojekt integriert.

Da das Abbauvolumen und die jährliche Abbaumenge kleiner werden, nehmen auch die Verkehrsbelastung und die damit verbundenen negativen Auswirkungen ab. In Analogie zur geprüften Umweltverträglichkeit 2014 kann für das geringere jährliche Verkehrsaufkommen die Umweltverträglichkeit angenommen werden. Mit einer neuen Abschätzung zum Verkehrsaufkommen, die im Teilbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene gemacht wurden, wird der prozentuale Anteil der Belastung durch den zusätzlichen Lastwagenverkehr aufgezeigt. Anstelle 50 Lastwagenfahrten DTV wird noch von 17 Fahrten ausgegangen.

Positiv auf die Lärmbelastung wirken sich die angestrebten Geschwindigkeitsreduktionen auf der Schwanderstrasse aus (Auflage Verkehrsanordnung Frühling 2023).

Die Umweltingenieure der Geotest kommen im Umweltbegleitbericht zu folgendem Schluss:

"Der Bedarf an einheimischen Natursteinen ist nachgewiesen. Die Verwendung einheimischer Gesteine für landschafts- oder ortsbildprägende Bauten, Mauern und Wasserbauprojekte ist verkehrstechnisch und aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzes (insbesondere Geotopschutz) zu begrüssen. Der Materialabbau ist aufgrund der geologischen Situation an den Standort innerhalb des Waldes und innerhalb einer geschützten Landschaft gebunden.
Der Eingriff ist zeitlich befristet und das Gelände wird im Rahmen der Rekultivierung praktisch in identischer Form wieder hergestellt.

Die geschützten Lebensräume in der Umgebung (Flachmoorbiotope) werden nicht tangiert. Die bestehenden Erholungsnutzungen werden nicht beeinträchtigt. Das Projekt führt zu einer massvollen und zeitlich befristeten Belastung einer geschützten Landschaft. Für die zeitliche Beanspruchung des Waldes werden Ersatzmassnahmen nach WaG und NHG geleistet (Beilage Bericht oeko-b ag, Rekultivierungskonzept / UVB Teilbereiche Landschaftsschutz, Ökologie, Flora und Fauna vom 8. Januar 2024). Der Abbau führt nicht zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von einzigartigen Lebensräumen, welche nur im Abbauperimeter vorhanden sind.

Mit der Wiederauffüllung der Grube und der Rekultivierung der Oberfläche wird der während der Abbautätigkeit tangierte Teil des BLN-Gebietes 1608 ungeschmälert wiederhergestellt.

Die Etappierung der Rodungen und des Abbaus, Sichtschutzmassnahmen und die schrittweise Rekultivierung verringern den Landschaftseingriff während des Bauzustandes.

Die Stabilität des Steinbruchs und der Wiederauffüllung ist bei Einhaltung der im Technischen Bericht formulierten Massnahmen und Kontrollen im Bau- und Endzustand gewährleistet (Kontroll- und Überwachungskonzept, Begleitgruppe, Sicherungen, geometrische und ausführungstechnische Vorgaben) gewährleistet. Diese Massnahmen berücksichtigen die bisherigen Erfahrungen beim Abbau und der Rutschung 2022. Sie sind bezüglich Ausführung präzisiert worden. Die Sicherheitsmassnahmen für die Arbeiten im Steinbruch und bezüglich der Zufahrten von der Glaubenbergstrasse her erfüllen die entsprechenden Vorschriften und Normen. Die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung und die daraus abgeleiteten Richtlinien, Vollzugshilfen und Merkblätter sind berücksichtigt.
Die abbaubedingten Transporte und der Betrieb erfüllen die Anforderungen der Lärmschutz- und der Luftreinhalteverordnung. Durch die Verminderung der Abbaudauer verschieben sich die Emissionen noch mehr von den Grenzwerten weg.

Bei Einhaltung der im Technischen Bericht aufgeführten und im UVB bewerteten und ergänzten Massnahmen wird die Umweltverträglichkeit des Projektes grundsätzlich als gegeben beurteilt."

Die Ausführungen zur Umweltverträglichkeit sind nachvollziehbar. Die Verlängerung des Abbauzeitraums entspricht mit dem aktuellen Wissensstand den umweltrechtlichen Anforderungen.

7 Rodung

Mit der Bewilligung des Abbaus wurde auch die Rodung bewilligt. Der Perimeter der temporären Rodung entspricht der Umgrenzung der Abbauzone. Die Rodung (insgesamt 4.25 ha) ist vollständig über 3 Etappen bewilligt und grösstenteils gerodet. Die beantragte Verlängerung des Steinabbaus beansprucht den westlichsten Teil des Perimeters nicht als Abbaugebiet und muss daher nicht vollständig gerodet werden. Das Rodungsgesuch weist daher eine massgebliche Rodungsfläche von 38'176 m^2 auf. Auch wenn die Rodungen schon bewilligt und vorgenommen wurden, muss für die deutlich längere Beanspruchung des Waldareals ein erneutes Rodungsgesuch eingereicht werden. Dieses wurde von der oeko-b ag in einem separaten Dokument erstellt und liegt dem Auflage-Dossier bei.

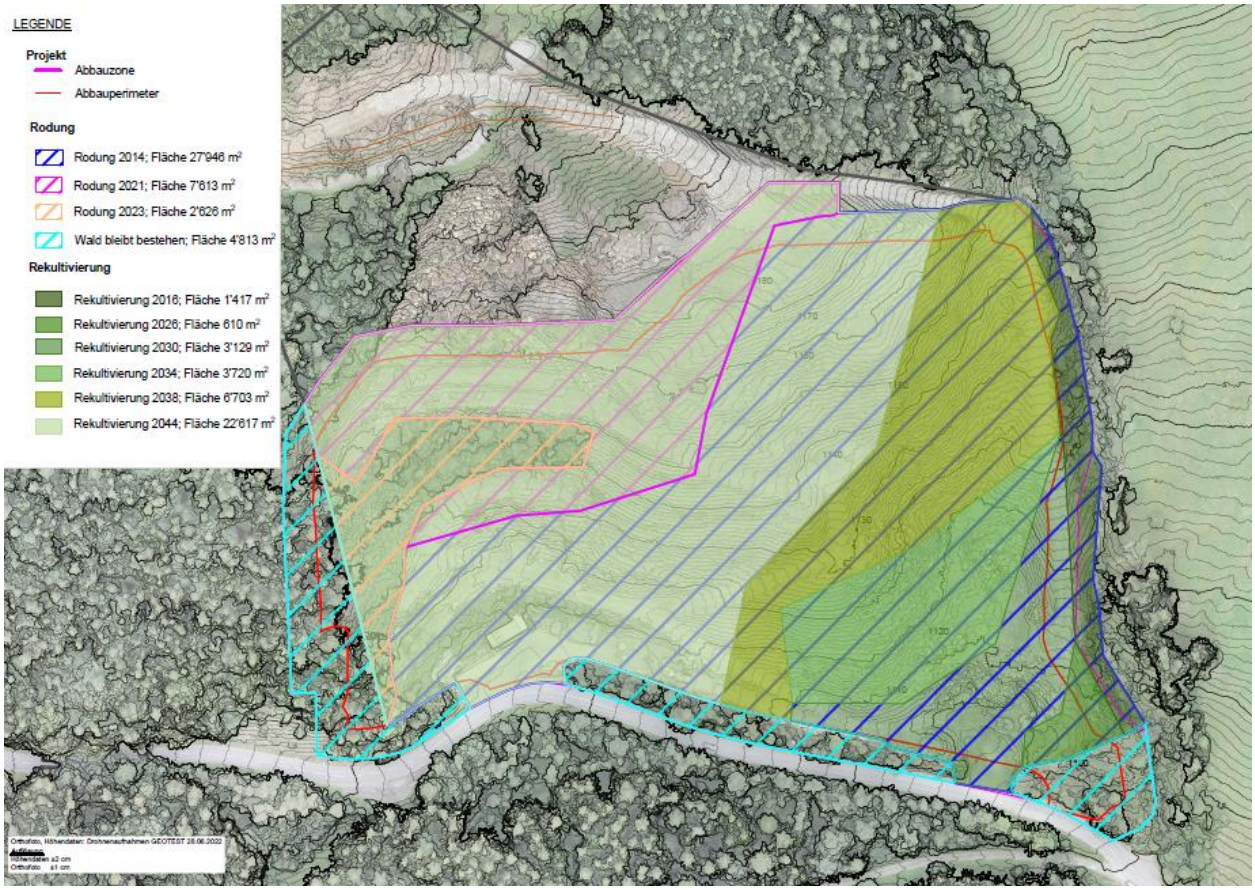

Abbildung 3: Ausschnitt Plan Rodungs- und Rekultivierungsflächen, Geotest Nr. 2322290.18-06

Seit der ersten Bewilligung (Kantonaler Gesamtentscheid vom 28. Mai 2014) ist das neue kantonale Waldgesetz (kWaG, GDB 930.1) in Kraft getreten. Art. 8 kWaG regelt den Mehrwertausgleich bei Rodungsbewilligungen. Weiter wurde in Art. 31 kWaG die Einrichtung von Forstreservefonds durch die Korporationen festgeschrieben (Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung; GDB 930.327). Die Vollzugshilfe des AWL vom 31.07.2019 enthalten die Vorgaben für die Forstreservefonds. Das Reglement "Fonds Walderhaltung / Öko-Aufwertung" vom 16.02.2016 stimmt nicht überall mit der neuen Gesetzgebung überein, es wird deshalb zu prüfen sein, ob eine Anpassung des Reglements bzw. eine Neugestaltung des Mehrwertausgleichs erforderlich ist.

Die Ersatzmassnahmen (Kapitel 9 unten) sind im Anhang zum UVB Teilbereiche Landschaftsschutz, Ökologie, Flora und Fauna vom 8. Januar 2024 aufgeführt.

8 Abklärungen zu den Schutzzielen des Bundesinventars

8.1 Ausgangslage

Beeinträchtigt ein Bauvorhaben die Schutzziele eines Inventarobjekts, ist in einer Interessenabwägung zu ermitteln, ob die Beeinträchtigungen zulässig sind. Es werden dabei schwerwiegende und geringfügige Eingriffe unterschieden. Ist ein Eingriff in ein Schutzobjekt von nationaler Bedeutung schwerwiegend, muss das Eingriffsinteresse auch von nationaler Bedeutung sein. Bei geringfügigen Eingriffen kommt der verstärkte Schutz nach Art. 6 Abs. 2 NHG nicht zur Anwendung. Die Beeinträchtigung ist demnach zulässig, wenn das Eingriffsinteresse das Schutzinteresse überwiegt (Art. 6 Abs. 1 NHG). In diesem Fall ist eine einstufige Abwägung der Interessen vorgenommen werden.

Die Verordnungen konkretisieren die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 NHG. Das Objekt soll in erster Linie durch Schutzmassnahmen geschont werden. Sind solche nicht realisierbar, sind Wiederherstellungsmassnahmen oder als ultima ratio Ersatzmassnahmen zu treffen. Die Ersatzmassnahmen sollen möglichst im selben Objekt oder derselben Region ergriffen werden.

Für die Begutachtung des Abbauvorhabens im Perimeter des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wurde durch den Kanton die zuständige Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einbezogen.

Für die Verlängerung des Abbaus wurde die ENHK wiederum einbezogen. Vertreter der ENHK, des Kantons, der Gemeinde sowie der Korporation Schwendi als Grundeigentümerin erörterten an einer Begehung im Juli 2021 das Anliegen der ebenfalls anwesenden Steinbruchbetreiberin.

8.2 Schutzziele BLN

Mit Beschluss vom 29. März 2017 hat der Bundesrat die Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) einer Revision unterzogen und diese auf den 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt. In der Stellungnahme der ENHK vom 27. Februar 2020 wird auf den neuen Objektbeschrieb und die neu in Kraft gesetzte Schutzziele abgestellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die synoptische Gegenüberstellung der den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen zu Grunde gelegten Schutzziele und den neuen objektspezifischen Schutzzielen gemäss revidierter VBLN für das BLN-Objekt Nr. 1608.

Schutzziele bisherige Gutachten und Stellungnahmen	Schutzziele BLN neu
Ungeschmälerte Erhaltung der urtümlichen Landschaft	3.4 Die vielfältige, reich strukturierte Wald- und Moorlandschaft mit ihrer Ruhe, Unberührtheit und Abgeschiedenheit erhalten. 3.11 Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft erhalten, insbesondere die Streuwiesen.
Ungeschmälerte Erhaltung der geomorphologischen und geologischen Elemente sowie der freien Naturdynamik.	3.2 Die landschaftsprägenden Reliefformen und geomorphologischen Elemente erhalten. 3.3 Die Dynamik der Wildbäche und der gravitativen Prozesse zulassen.
Ungeschmälerte Erhaltung der grossflächigen und zusammenhängenden Waldgebiete.	3.8 Die Wälder, insbesondere die seltenen Moorwälder, in ihrer Qualität erhalten.
Ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der geschützten oder schützenswerten Lebensräume, insbesondere der Feuchtgebiete und der	3.5 Die Feuchtbiotope in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

naturnahen Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.	3.6 Das Mosaik aus Wald und Offenland, insbesondere als Lebensraum für Raufusshühner, erhalten. 3.7 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten. 3.9 Die Vernetzung der Lebensräume erhalten.
	3.1 das grosse weite Flyschgebiet als Moorlandschaft mit seinen Biotopen erhalten. 3.10 Die standortangepasste alp- und landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Wie die Gegenüberstellung zeigt, werden die den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen zugrunde gelegten Schutzziele nicht substanziell verändert. Die in einigen Punkten differenziert und erweiterten Schutzziele haben keine Auswirkungen auf die bisherigen Beurteilungen der ENHK.

8.3 Beurteilung durch die ENHK

Die ENHK stellt fest, dass mit einer Verlängerung der Abbaudauer respektive einer Verschiebung des Abschlusses der Rekultivierungsarbeiten von 2026 bis ins Jahr 2044 die Dauer des sichtbaren Landschaftseingriffs bzw. des schutzzielfremden Zustands mehr als verdoppelt wird. Nachteilige Auswirkungen durch die Verlängerung ergeben sich hauptsächlich bezüglich den landschaftlichen Schutzzielen (3.4, 3.11) wegen der länger wahrnehmbaren Abbaustelle sowie dem Schutzziel 3.9 "Die Vernetzung der Lebensräume erhalten" wegen dem länger dauernden Entzug als von Pflanzen und Tieren nutzbaren Lebensraum.

Nach erfolgter Begehung mit Vertretern des BAFU, der ENHK sowie von Kanton und Gemeinde verfasste die ENHK am 17. März 2022 eine weitere Stellungnahme.

"In ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2020 kam die ENHK zusammenfassend zum Schluss, dass die beantragte Verlängerung der Abbaudauer von 10 auf 25 Jahre zu einer massgeblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objektes und die ebenfalls beantragte Verlängerung von zwei Jahren für die Rekultivierung im Vergleich zum bewilligten Projekt zu einer nur geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigung führen würde. Zur Prüfung der Frage, ob das Vorhaben trotz Verlängerung der Abbaudauer nach wie vor der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung des BLN-Objektes entspricht, müsse einer Verlängerung der Abbaudauer ein Konzept «Abbau der Wuhrsteine innerhalb der bewilligten Zeitdauer verbunden mit einer Zwischenlagerung bis zum Verkauf ausserhalb von BLN-Objekten» bezüglich Machbarkeit und Auswirkungen auf das BLN-Objekt gegenüber gestellt werden; zudem müsse nachgewiesen werden, dass keine alternativen Abbaustandorte ausserhalb von BLN-Objekten oder anderen Bundesinventaren nach NHG zur Verfügung stünden. Falls auf eine Verlängerung der Abbaudauer schliesslich eingetreten werden könne, so müsse der zusätzliche Eingriff mit gegenüber dem bewilligten Projekt zusätzlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG kompensiert werden."

"Mit einer Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsdauer um 20 Jahre wird die Dauer des sichtbaren Landschaftseingriffs beziehungsweise des schutzzielfremden Zustands jedoch verdreifacht. Nachteilige Auswirkungen durch die Verlängerung ergeben sich hauptsächlich bezüglich den landschaftlichen Schutzzielen (3.4, 3.11) wegen der länger wahrnehmbaren Abbaustelle sowie dem Schutzziel 3.9 «Die Vernetzung der Lebensräume erhalten» wegen dem länger dauernden Entzug als von Pflanzen und Tieren nutzbaren Lebensraum. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Augenscheins vom 7. Juli 2021 kann die Verdreifachung der Abbauzeit nur knapp noch als leichte und nicht als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts beurteilt werden."

"Zur Erreichung der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 NHG sind, wie bereits ausgeführt, weder alternative Standorte ausserhalb von BLN-Objekten noch Änderungen am Abbaukonzept mit einer wesentlich geringeren Beeinträchtigung möglich. Damit muss die durch die Verlängerung der Abbaudauer verursachte zusätzliche Beeinträchtigung mit angemessenen, zusätzlichen Ersatzmassnahmen kompensiert werden. Solche werden, obwohl am Augenschein und auch bereits in der Stellungnahme der ENHK von 2020 darauf hingewiesen wurde, weder in den Anträgen der Bauherrschaft oder des Kantons noch im Bericht der Geotest AG vorgeschlagen. Aus der Sicht der Kommission würde sich dazu insbesondere eine Erweiterung des BLN-Perimeters, wie in Zusammenhang mit dem vom BAFU abschlägig beantworten Gesuch um Perimeteränderung des BLN-Objekts (vgl. Aktennotiz des Augenscheins vom 7. Juli 2021) vom Kanton vorgeschlagen, eignen. Die ENHK erwartet weiter, dass die Einhaltung der verlängerten Abbaudauer und die zeitgerechte, etappenweise Rekultivierung mit geeigneten Instrumenten, wie z.B. einer finanziellen Sicherheitsleistung, rechtswirksam garantiert werden."

Da die Verlängerung des Abbauzeitraums nicht als schwere Beeinträchtigung des Schutzobjektes beurteilt wurde, kann die Verlängerung mit einer Interessenabwägung weiter geprüft werden. Die Standortgebundenheit des Abbaus muss für die Verlängerung nicht nochmals nachgewiesen werden.

9 Ökologische Ersatzmassnahmen

Der Eingriff in das BLN-Gebiet wird gemäss Art. 6 NHG durch ökologische Ersatzmassnahmen im Gebiet Glaubenberg kompensiert. Ausgewählt wurden Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft und des Waldes. Die Massnahmen wurden in Zusammenarbeit mit der Firma oeko-b ag Stand und dem Amt für Wald und Landschaft (AWL) des Kantons erarbeitet. Die Umsetzung erfolgt unter der Leitung des AWL. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK ist über die Ersatzmassnahmen orientiert. Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind im UVB Teilbereiche Landschaftsschutz, Ökologie, Flora und Fauna vom 8. Januar 2024, im Anhang 7 aufgeführt.

Zur Waldaufwertung werden folgende Massnahmen vorgeschlagen

- Aufwertung Waldränder nationales Flachmoor Glatt-Allmend
- Aufwertung Waldrand Rischiloch, Etappe 1
- Aufwertung Waldrand regionales Hochmoor Gerenstock
- Waldbauliche Massnahmen für einen klimaangepassten Wald im Gebiet Rischiloch, Rischiwald und Hohsitenwald

Für Ausgleichsmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetze können bei einer Verlängerung über die nächsten 20 Jahre CHF 400'000 investiert werden. Für verschiedene Moore aus dem Konzept "Prioritätenliste Flachmoorregeneration Kanton Obwalden 2018" werden Massnahmen vorgeschlagen.

10 Interessenabwägung

10.1 Ermittlung und Bewertung der relevanten Interessen

Im Folgenden werden relevante Interessen unterschiedlicher Anspruchsgruppen aufgeführt.

Ermittlung	Bewertung
A Interessen der Öffentlichkeit	
A1 Intakte Landschaft und Natur	Der Schutz der Natur- und Kulturlandschaften ist der Allgemeinheit wichtig. Der Schutz ist mit Gesetzen und Verordnungen sichergestellt. Kaum ins Gewicht fällt die Erholungsqualität der Landschaft.
A2 Lokale Baumaterialien	Die Verwendung lokaler Steine führt bei Bachverbauungen zu einem landschaftlich angepassten Bild und zu einer besseren Integration. Auch bei Strassenmauern und Umgebungsgestaltungen wirkt der lokale Stein hochwertig und vertraut. Die Tatsache, dass dieser nur kurze Wege zurücklegen muss, hilft gegen Billigkonkurrenz aus dem Ausland. In Landschaftsschutzgebieten wird die Verwendung passender regionaler Steine teilweise vorgeschrieben.
B Interessen der Grundeigentümerin & Betreiberin	
B1 Wirtschaftlichkeit des Abbaus	Die Investitionen in das Abbaugebiet rechnen sich erst ab einer gewissen Fördermenge. Aufgrund der hohen Anfangsinvestitionen hat der Betreiber ein Interesse, das Abbauvolumen möglichst vollständig abzubauen. Wird die Verlängerung nicht gewährt, ist die Wirtschaftlichkeit des Abbaus nicht gegeben. Ein frühzeitiger Abbruch des Abbaus könnte im schlimmsten Fall zur Folge haben, dass die Grundeigentümerin für die Restkosten der Rekultivierung übernehmen muss. Bei einer Verlängerung des Abbaus um 20 Jahre sind weitere Investitionen, insbesondere in Maschinen, zu erwarten. Durch den Abbau kann die Entstehung kleinere Blöcke, nicht verhindert werden. Dies eignen sich nicht oder nur beschränkt den Einsatz als Wuhrstein bei Hochwasserschutz- und Wasserbauprojekten. Der Verkauf solcher Blöcke soll durch entsprechende Bestimmungen im BZR und im Rahmen der neuen Abbaubewilligung ermöglicht werden.
C Interessen Betroffener Dritter	
C1 Schutz vor Immissionen	Der durch den Abbau verursachte Verkehr belastet die Betroffenen an der Schwanderstrasse. Bis anhin hielt sich der Verkehr gegenüber der ursprünglichen Annahme in Grenzen, da nur ein Teil des Abbaus gemacht wurde. Die Intensität der Lärmbelastung war geringer als angenommen. Mit der Verlängerung wird die bisherige Situation in den nächsten 20 Jahren weitergeführt. Die Bevölkerung wird nicht von Lärm entlastet.

Im Rahmen der Mitwirkung konnten weitere Interessen festgestellt werden. Zu weiten Teilen werden die in der Mitwirkung vorgebrachten Interessen schon berücksichtigt.

Die Interessen der Naturschutzverbände wurden nicht im Rahmen der offiziellen Mitwirkung eingebracht. Der Austausch erfolgt direkt zwischen Verbänden, dem Unternehmer und kantonalen Fachstellen.

10.2 Abwägung der Interessen

Die Interessenabwägung läuft auf die Kernfrage hinaus, wie lange der Abbau gewährt werden soll. Wie lange wird die Bevölkerung in Stalden mit Fahrten, ausgelöst durch den Abbau, belastet? Soll die Ergiebigkeit des Steinbruchs möglichst schnell ausgebeutet werden? Alternativ zu möglichst langsam und verträglich?

Aus Sicht der ENHK ist eine Verlängerung um 20 Jahre das Maximum. Ein längerer Abbau würde als schwerwiegende Beeinträchtigung taxiert. Ausserdem kann eine temporäre Rodung nicht länger gewährt werden. Aus Sicht des Natur- und Heimatschutzes ist ein möglichst schneller Abbau und eine zügige Renaturierung gewünscht. Die Auswirkungen auf betroffene Dritte sind diesbezüglich ambivalent. Vorausgesetzt, der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit eines regionalen Natursteinabbaus wird zugestimmt, kann eine kurze Abbauzeit mit grösseren Immissionen oder eine längere Abbauzeit mit "gestreckten" Belastungen gewünscht werden. Vorteile werden hier bei einer längeren und stetigeren Belastung gesehen, da diese weniger intensiv erlebt werden.

Die gewünschte Verlängerung um 20 Jahre gewährt dem Betreiber einen stetigen Absatz, Investitionssicherheit und Möglichkeiten, auf Marktschwankungen zu reagieren. Bei einem kürzeren Abbauhorizont müsste entweder auf eine Gewinnung verzichtet werden oder es müssten Lagerflächen für bereits abgebaute Steine gefunden werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass die Steine mehrfach angefasst und transportiert und somit teurer würden. Die Zielsetzung, dass regional vorkommende Steine in Bächen, entlang Strassen und in der Umgebung verbaut werden, würde so schwerer erreichbar. Es ist gut vorstellbar, dass eher auf günstigere Produkte ausgewichen wird, wenn der regionale Stein zu teuer ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Hand Steine auf Vorrat erwirbt und bis zum allfälligen Gebrauch lagert.

In dem neben dem primären Abbauziel von Wuhrsteinen, eine mengenmässig deutlich untergeordnete Verwendung der Natursteine für weitere Zwecke zugelassen wird, hilft dem Unternehmer den Abbau wirtschaftlich zu gestalten. Einerseits durch die höheren Preise und andererseits können so Jahreszeitliche Lücken bei der Nachfrage nach Wuhrsteinen ausgeglichen werden.

Eine längere zeitliche Verfügbarkeit von regionalen Steinen ermöglicht eine breitere Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass der regionale Bedarf mit einer längeren Abbauzeit besser bedient werden kann als mit einer kurzen Abbauzeit. Mehr regionale Projekte können mit Rischi-Steinen während 20 Jahren gebaut werden als während 10 Jahren. Der Absatzmarkt der Steine muss mit einer längeren Laufzeit nicht zwingend vergrössert werden. Dies führt zu mehr Preisstabilität und einer tendenziell besseren Wirtschaftlichkeit des Abbaus für den Betreiber.

Aus den Abwägungen und den Erfahrungen der letzten 10 Jahre wird gefolgert, dass der Abbauzeitraum für das endliche Vorkommen im Gebiet Rischi für weitere 20 Jahre gewährt werden soll. Die Zielsetzung, die 2014 zur Schaffung des Abbaugebiets geführt hat, stimmt nach wie vor und kann mit einer Verlängerung bestmöglich erreicht werden.

11 Verfahrensablauf

11.1 Übersicht und Koordination

Das Nutzungsplanverfahren und das Baubewilligungsverfahren müssen materiell koordiniert werden. Die Gewährleistung dieser Koordination obliegt primär der Gemeinde als zuständiger Planungs- und Baubewilligungsbehörde (vgl. Art. 7 Abs. 2 Baugesetz).

Das Vorhaben erfordert zudem auch in einen Gesamtentscheid zu koordinierende kantonale Bewilligungen (insbesondere Rodungsbewilligung und Gewässerschutzbewilligung) und bedarf für den vorgesehenen gewerbsmässigen Materialabbau gemäss Art. 4 Bst. f BauG der Genehmigung durch den Regierungsrat. Da es sich beim Vorhaben um einen Abbau mit anschliessender Rekultivierung und nicht um eine eigentliche Deponie handelt, ist keine Deponiebewilligung erforderlich.

Für den Materialabbau von mehr als 300 000 m^3 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde im Sinn von Art. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) für die Prüfung ist der Einwohnergemeinderat. Das massgebliche Verfahren ist das vorliegende Nutzungsplanverfahren. Mit der notwendigen Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanverfahrens ist sichergestellt, dass ein hinreichend hohes Schutzniveau gewährleistet werden kann. Die Umweltverträglichkeit ist abschliessend im Planungsbericht zu behandeln.

11.2 Vorabklärungen

Wie in den vorgehenden Kapiteln aufgezeigt und dokumentiert, wurden seit 2018 Abklärungen gemacht und Bedingungen mit der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutz-Kommission abgeklärt. Die durch die Gesuchsteller erarbeiteten Unterlagen wurden im Winter 2022/23 durch kantonale und kommunale Stellen geprüft. An einer Besprechung wurden die erforderlichen Ergänzungen zu den Unterlagen und das Pflichtenheft für die Überarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts besprochen. Die Gesuchsteller überarbeiteten die Unterlagen und gaben das Projektdossiers vom 27. April 2023 ein. Auf dieser Grundlage basierte die Vorprüfung und Mitwirkung.

11.3 Berücksichtigung der kantonalen Vorprüfung

Am 7. August 2023 wurde die Zonenplanänderung durch den Einwohnergemeinderat zuhanden der Vorprüfung und der Mitwirkung verabschiedet. Der Vorprüfungsbericht liegt mit Datum vom 11. Januar 2024 vor. Zusammenfassend wird der Verlängerung der Abbau- und Deponiezone inkl. Endrekultivierung bis 2044 mit Auflagen zugestimmt. Der Vorprüfungsbericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements wird mit der nachfolgenden öffentlichen Auflage der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht und mitaufgelegt. Nachfolgend werden zu den Prüfergebnissen, bei denen im Vorprüfungsbericht Vorbehalte formuliert wurden, Stellung genommen.

Kapitel 8 - Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen

Prüfergebnis:
- Die mit dem Freigabebeschluss des Einwohnergemeinderats Samen und dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV überwiesenen Unterlagen enthalten die für die Prüfung durch den Kanton erforderlichen Informationen.
- Das Baugesuch für die notwendigen Bauten und Anlagen liegt nicht vor, ist aber als Grundlage für die Zonenplanänderung notwendig.

Prüfvorbehalt:
- Die Änderung des Bau- und Zonenreglements ist im Planungsbericht nach Art. 47 RPG (Geotest AG) integriert. Für die öffentliche Auflage muss die Änderung als eigenständiges, unterschriftsfähiges Dokument vorliegen.

- Die Gesuchsunterlagen sind als verbindliche und orientierende Grundlagen zu beschriften.
- Das Baugesuch für die notwendigen Bauten und Anlagen muss für die öffentliche Auflage der Nutzungsplanungsänderung vorliegen. Die Bauten und Anlagen müssen vermasst sein.
- Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund der nachfolgenden inhaltlichen Prüfung.

Hinweis:
- Der Zonenplan Wuhrsteinabbau Rischi (Teilzonenplan 1 :2'000) vom 1. Mai 2014 erfährt keine Änderung. Er ist informativ beizulegen.

Berücksichtigung und Umsetzung

▷ Die Änderung von Art. 28 BZR wurde ein eigenes Dokument erstellt, das unterschrieben werden kann.
▷ Die Gesuchsunterlagen wurden soweit sinnvoll und möglich als verbindlich und orientierend bezeichnet. Anders als bei Quartierplänen, ist es mit den vorliegenden Dokumenten der Rodung, der UVB, der Zonenplanänderung sowie des Baugesuchs auch nicht zwingend, eine solche Unterscheidung vorzunehmen. Die Dokumente werden durch die Gemeinde eher im Sinn einer Baueingabe gesehen, die das Vorhaben aufzeigen. Die Verbindlichkeit entsteht durch Beschlüsse und Auflagen im Rahmen der Abbaubewilligung.
▷ Die Unterlagen für das Baugesuch liegen vor und werden durch die Gemeinde behandelt.

Kapitel 10.4.1 Wald

Prüfvorbehalt:
- Diverse Angaben zur ursprünglichen Rodungsfläche stimmen in den Unterlagen nicht und müssen überprüft und korrigiert werden.

Berücksichtigung und Umsetzung

▷ Die Angaben wurden überprüft und bereinigt.

Prüfergebnis
- Sofern die Anliegen gemäss den Erwägungen für die Genehmigungsvorlage aufgenommen werden, kann aus kantonaler Sicht die Rodungsbewilligung für die Verlängerung des Steinbruchs Rischi mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Prüfvorbehalt:
- Für die Genehmigungsvorlage der Nutzungsplanung ist die Vorgabe der maximalen Dauer von 30 Jahren der "Zweckentfremdung von Waldboden" zu berücksichtigen und der Abbauzeitraum inkl. Rekultivierungszeit entsprechend zu reduzieren.

Berücksichtigung und Umsetzung

▷ Der Abbau inklusive Rekultivierung werden auf die maximale Dauer von 30 Jahren angepasst. Die Bestimmungen im BZR werden gegenüber dem Stand der Vorprüfung geändert.

Kapitel 10.4.2 Landschaft

Prüfergebnis:
- Sofern die Anliegen gemäss den Erwägungen für die Genehmigungsvorlage aufgenommen werden, kann aus Sicht Landschaft die Verlängerung des Steinbruchs Rischi in Aussicht gestellt werden.

Prüfvorbehalte:
- Im Rahmen der Anhörung zum Genehmigungsverfahren ist durch das Amt für Wald und Landschaft eine abschliessende Beurteilung der Ersatzmassnahmen durch die ENHK einzuholen.
- Im Zuge der Genehmigung ist die Sicherheitsleistung für die Rekultivierung neu zu berechnen und festzulegen.

Berücksichtigung und Umsetzung

▷ Die Ausführungen im Vorprüfungsbericht und die Prüfvorbehalte werden zur Kenntnis genommen.

Kapitel 10.4.3 Natur

Prüfergebnis:
- Sofern die Anliegen gemäss den Erwägungen für die Genehmigungsvorlage aufgenommen werden, kann aus Sicht Natur die Verlängerung des Steinbruchs Rischi mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Prüfvorbehalt:
- Für das Genehmigungsdossier sind Angaben im Rahmen des UVBs zum Vorkommen oder potenziellen Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten und der Umgang damit für die Anhörung zum Genehmigungsverfahrens nachzureichen.

Berücksichtigung und Umsetzung

▷ Der UVB wird mit den geforderten Aussagen ergänzt.

Kapitel 10.4.6 Umwelt

Prüfergebnis:
- Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen werden in den oben aufgeführten Berichten beschrieben, es fehlt jedoch eine Übersicht über sämtliche vorgesehene Massnahmen. Eine tabellarische Übersicht über die Massnahmen und als Ergänzung allenfalls einzelne Massnahmenblätter erleichtern es den zuständigen Fachstellen und Behörden, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Weiter dient eine Massnahmenübersicht der Information der Öffentlichkeit und bildet schliesslich die Grundlage dafür, die Wirksamkeit der Massnahmen längerfristig beurteilen zu können.
- Insgesamt kann die vorliegende Nutzungsplanänderung aus Sicht der Abteilung Umwelt unter Berücksichtigung des nachfolgenden Antrags weiterverfolgt werden.

Prüfvorbehalt:
- Die im Vorhaben vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind in einer Übersichtstabelle zusammenzustellen. In dieser Massnahmenübersicht ist wo möglich und sinnvoll aufzuzeigen, wie die Wirksamkeit einzelner Massnahmen längerfristig beurteilt werden kann.

Berücksichtigung und Umsetzung

- Die geforderte tabellarische Übersicht wird beigebracht (Anhang 4, Rekultivierungskonzept / UVB Teilbereiche Landschaftsschutz, Ökologie, Flora und Fauna, oeko-b ag, 8. Januar 2024).

Kapitel 10.5 Produkterweiterung: Bedarfsnachweis, Angebot, Materialkreislauf

Prüfergebnis:
- Der künftige Bedarf an Wuhrsteinen ist nicht ausreichend dargelegt.

Prüfvorbehalt:
- In den Gesuchsunterlagen sind Angaben zum geschätzten Bedarf an Wuhrsteinen für die kommenden 20 Jahre zu präzisieren.

Berücksichtigung und Umsetzung

▷ Der Bedarf kann durch den Unternehmer nur annähernd abgeschätzt werden. Ob die Annahmen eintreffen, liegt zudem nicht in der Hand des Anbieters. Wie viele Steine und welche Steine für Bachverbauungen und Hochwasserschutzprojekte eingesetzt werden, liegt bei Kanton und Gemeinden. Die bisherige Nachfrage in Obwalden und der Zentralschweiz von ca. 20'000 Tonnen pro Jahr konnte gedeckt werden. Mit den Projekten Sarneraa und Kleine Schliere stehen grössere Projekte an, für die Rischi Steine zur Anwendung kommen können. Mit der Verlängerung des Abbauzeitraums wird sichergestellt, dass die Nachfrage längerfristig bedient werden kann.

Prüfergebnis:
- Der Eingriff in das BLN Gebiet Objekt Nr. 1608 wurde 2014 vor dem Hintergrund der Hochwasser 2005 genehmigt, um die Versorgung mit lokalen Wuhrsteinen gewährleisten zu können. Dies bleibt der Hauptzweck für den Abbau der Rischi Steine. Eine begrenzte Produkterweiterung auf formwilde und gespaltene Mauersteine zwecks Verwendung für Mauern und Umgebungsgestaltungen darf in untergeordnetem Rahmen stattfinden.

Prüfvorbehalt:
- Das Angebot ist in den Gesuchsunterlagen gemäss obenstehenden Erörterungen zu präzisieren. Die Genehmigungsgründe für den Abbau, wie sie vom Regierungsrat 2014 angeführt werden, sind für die Verlängerung grundsätzlich weiterhin gültig.

Berücksichtigung und Umsetzung

▷ Die Anforderungen fliessen in die neue Formulierung des BZR-Artikels ein. Im Rahmen der Abbaubewilligung kann mit Bezug zur heute angebotenen Produktepalette genau beschrieben werden, was die Rischi Steine herstellen und verkaufen dürfen. Gemäss neuer BZR-Bestimmung sind die zusätzlichen Produkte nur in einem untergeordneten Umfang zulässig.

Prüfergebnis:
- Auch wenn aus unternehmerischer Sicht die Vorteile der Produkterweiterung nachvollziehbar sind, widerspricht sie den Beschlüssen, welche der Genehmigung von 2014 und dem Beschwerdeentscheid von 2018 zugrunde lagen und welche grundsätzlich nachwievor als gültig anzusehen sind. Einer Erweiterung des Angebots kann soweit zugestimmt werden, wie ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann (siehe Erörterungen unter dem Absatz "Angebot", S. 14).
- Die Organisation des Raums für Lagerzwecke erfolgt innerhalb sehr beschränkter Platzverhältnisse. Der beschränkte Platz ist darum prioritär für Wuhrsteine und Auffüllmaterial vor Ort zu reservieren.

Prüfvorbehalte:
- Der Abbau ist auf Wuhrsteine für den Wasserbau und auf Natursteine zur Verwendung als Mauersteine und Gartengestaltungen, die dem öffentlichen Interesse dienen, zu beschränken.
- Die Gesuchsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Berücksichtigung und Umsetzung

▷ Die Anforderungen werden mit der neuen Formulierung des BZR-Artikels berücksichtigt. Die Ausführungen werden entsprechend angepasst.

11.4 Mitwirkung

Im Rahmen des formellen Mitwirkungsverfahrens ging eine Eingabe bei der Gemeinde ein. Die Eingabe der Firma Natursteine Guber AG umfasst verschiedene Punkte, die in einem separaten Bericht aufgeführt, behandelt und beantwortet werden. Neben der Stellungnahme der Einwohnergemeinde Sarnen wird auch die Stellungnahme des Gesuchstellers aufgeführt.

Weiter beteiligten sich die Umweltverbände WWF und Pro Natura Unterwalden informell an der Mitwirkung, in dem zwischen Gesuchsteller, Büro oeko-B und Amt für Wald und Landschaft ein Austausch stattfand. Die Ergebnisse dieser Kontakte werden im Bericht zum Mitwirkungsverfahren festgehalten.

11.5 Öffentliche Auflage

…gehen während der öffentlichen Auflage Einsprachen ein wird dies im Planungsbericht dokumentiert.

12 Nachweis über die Berücksichtigung übergeordneter Planungen und Gesetze

12.1 Berücksichtigung der Anliegen des Bundes

Sachpläne und Konzepte des Bundes sind durch das Abbaugebiet nicht betroffen.

Sachplan(-teil)	Relevanz / Betroffenheit
Luftfahrt	Nicht relevant.
Schiene	Nicht relevant.
Alptransit	Nicht relevant.
Strasse	Nicht relevant.
Übertragungsleitungen	Keine Leitungen tangiert.
Geologische Tiefenlager	Nicht relevant.
Militär	Keine militärischen Anlagen tangiert.
Fruchtfolgeflächen	Keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

12.2 Abstimmung mit kantonaler Richtplanung

Das Abbaugebiet ist im kantonalen Richtplan als Ausgangslage aufgeführt. Die richtungsweisenden Festlegungen zum Materialabbau werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Das Abbau- und Deponiekonzept 2005 wurde auf der Grundlage des Kantonalen Richtplans 2019 noch nicht erneuert. Der Bezug der angestrebten Abbauverlängerung zur Handlungsanweisung G1-1 kann daher nicht überprüft werden.

Richtungsweisende Festlegungen

G1-1 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen im Kanton erfolgt raum-, umwelt- und landschaftsschonend. Abbaustellen sind, wenn immer möglich, zur Verwertung von unverschmutztem Ausbruchmaterial zu nutzen (Wiederauffüllung und Rekultivierung der Materialentnahmestelle). Während der Betriebsphase werden die negativen Umweltauswirkungen soweit möglich und verhältnismässig minimiert. Nach Abschluss des Abbaus und einer allfälligen Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub- oder Ausbruchmaterial ist das Gelände zu rekultivieren und möglichst gut in das Landschaftsbild einzuordnen.

G1-2 Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Abbaugebiete erfolgt unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und unter Prüfung von Standortalternativen (Prioritätenordnung nach Eignung). Abbauvorhaben ≥100 000 m^3 setzen eine genehmigte Richtplanfestlegung (im Koordinationsstand Festsetzung) als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung voraus.

Handlungsanweisungen

G1-1 Der Kanton bezeichnet in einem Abbaukonzept Ausschluss- sowie Eignungsgebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe. Er legt die Mindestanforderungen an den Betrieb der Abbaugebiete fest und überprüft deren Einhaltung.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

G1-2 Die Interessenten erarbeiten bei neuen Vorhaben oder wesentlichen Erweiterungen bestehender Abbaugebiete die erforderlichen Grundlagen (insbesondere Bedarfsüberlegungen, Einzugsgebiete, Standortevaluation, Nachweis der Materialeignung, Vorprojekt Abbaukonzept, Voruntersuchung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Der Kanton prüft die Grundlagen und legt das Vorhaben im kantonalen Richtplan fest.
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr

Die Gemeinden berücksichtigen die Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan in ihrer Nutzungsplanung und schaffen die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Standortes. Sie regeln in der Nutzungsplanung weiter die Endgestaltung, die Abbaudauer und die Abbaumengen sowie allfällige Etappierungen und Erweiterungen.
Federführung: Gemeinden

Abbildung 4: Ausschnitt kantonale Richtplanung 2019

12.3 Abstimmung mit übergeordneten kommunalen Instrumenten

Als übergeordnete Planungsgrundlagen für die Entwicklung der Gemeinde sind zu berücksichtigen:

- Leitbild der Gemeinde Sarnen vom 05.04.2017
- Strategie der räumlichen Entwicklung Sarnen vom 20.11.2006, revidiert Juni 2014
- Kommunaler Verkehrsrichtplan 2012
- Räumliches Entwicklungskonzept REK Sarnen, Entwurf vom Mai 2023

Die kommunalen Planungsgrundlagen geben keinen Hinweis auf das Abbaugebiet.

12.4 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2016) werden wie folgt berücksichtigt:

12.4.1 Ziele Gemäss Art. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)

Ziel 1: Art. 1 Abs. 1	Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird.
	Nicht relevant
	Bund, Kantone und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.
	Nicht relevant
	Bund, Kantone und Gemeinde achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.
	Es ist davon auszugehen, dass die Verwendung einheimischer Materialien für den Ausbau von Gewässern oder für die Gestaltung von Gärten im Interesse der Bevölkerung liegt.
Ziel 2: Art. 1 Abs. 2	Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, a) die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen.
	Die Schutzinteressen werden durch die Umweltverträglichkeitsprüfung vertieft betrachtet. Der Schutz der Landschaft wird temporär geschmälert.
	a^{bis}) die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität;
	Nicht relevant
	b) kompakte Siedlungen zu schaffen;
	Nicht relevant
	b^{bis}) die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
	Die regionale Versorgung mit Baumaterialien wird erhalten.
	c) das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;

	Die regionale Versorgung mit Baumaterialien wird ermöglicht.
	d) die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
	Nicht relevant.
	e) die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.
	Nicht relevant.

12.4.2 Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)

Grundsatz Landschaft: Art. 3 Abs. 2	Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen
	a) der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
	Es ist kein Kulturland betroffen.
	b) Siedlung, Bauten und Anlagen sind in die Landschaft einordnen;
	Die Anlagen sind hinter einem bestockten Streifen angeordnet und somit von der Strasse aus nicht gut einsichtig.
	c) See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
	Es sind keine See- und Flussufer betroffen.
	d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
	Die naturnahe Landschaft ist durch den Abbau temporär beeinträchtigt. Die wichtigen Erholungsräume am Glaubenberg sind nicht betroffen.
	e) die Wälder ihre Funktion erfüllen können.
	Es muss temporär Wald gerodet werden.
Grundsatz Siedlung Art. 3 Abs. 3	Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen…
	Die Grundsätze zur Siedlung sind für die Abbau- und Deponiezone nicht relevant.

12.5 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts

12.5.1 Luft und Lärm

Die lokale Belastung werden durch Emissionen des Abbaus und der Verarbeitung vor Ort verlängert. Das bewilligte Ausmass in Bezug auf das Abbauvolumen wird reduziert. Mit der Verlängerung wird die Belastung zwar verlängert, die Intensität (z.B. die Anzahl Lastwagen pro Jahr) aber verringert.

12.5.2 Nichtionisierende Strahlen und Erschütterungen

Nicht relevant.

12.5.3 Belastete Standorte (Altlasten) und Abfall

Gemäss Kataster der belasteten Standorte ist das Gebiet nicht mit Altlasten vorbelastet.

12.5.4 Störfallvorsorge

Der Abbau von Wuhrsteinen ist kein Störfall-relevanter Betrieb.

12.5.5 Inventare (Natur- und Kulturobjekte, -landschaften)

Das Abbaugebiet liegt teilweise im BLN-Gebiet. Das Vorhaben wird und wurde durch die ENHK begleitet. Zum Schutz des Landschaftsgebietes bzw. zum Ausgleich werden Vorgaben gemacht.

12.5.6 Schutzverordnungen (ISOS, hist. Verkehrswege, Auengebiete, Moorlandschaften, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen)

In unmittelbarer Umgebung befindet sich die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung sowie ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Die Moorgebiete sind durch den Abbau nicht bedroht oder in ihrem Schutz beeinträchtigt.

12.5.7 Gewässerschutz

Der Gewässerschutz ist durch die Planungsmassnahmen nicht betroffen.

12.5.8 Wald

Die Rodung wurde mit der Bewilligung der Einzonung genehmigt. Mit der Verlängerung des Abbaus wird auch die Aufforstung verschoben.

12.5.9 Jagd und Fischerei

Die Jagd und Fischerei sind nicht betroffen.

13 Anhang

13.1 Stellungnahmen ENHK vom 27. Februar 2020

13.2 Stellungnahme ENHK vom 17. März 2022

13.3 Vorprüfungsbericht vom 11. Januar 2024

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

EINGANG
02. März 2020
Bau- u. Raumentwicklungsdepartemen
Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Kanton Obwalden
Amt für Wald und Landschaft
Postfach 1163
6061 Sarnen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Bern, 27. Februar 2020

Wuhrsteinabbau Rischi, Gemeinde Sarnen OW – Überprüfung der Dauer der Abbaubewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2019 hat das Amt für Wald und Landschaft des Kantons Obwalden die ENHK ersucht, sich zum Gesuch der Betreiber des Steinbruchs Rischi für eine Verlängerung der bewilligten Abbauzeit von 10 auf 25 Jahren (statt 2014 bis 2024 neu 2014 bis 2039) sowie einer Verlängerung der Zeit für die Endrekultivierung von 2 auf 4 Jahre (statt 2026 neu 2043) zu äussern. Grundlage dazu ist der Bericht der Firma Geotest AG vom 22. November 2018.

Das 2014 bewilligte Abbaugebiet liegt innerhalb des Objektes Nr. 1608 „Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Das Vorhaben hatte die Rodung von rund 40'000 m^2 Wald zur Folge. Die Erteilung der Rodungsbewilligung durch die zuständige kantonale Behörde stellt eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Die vorliegende Stellungnahme wird gestützt auf Art. 7 NHG abgegeben.

Frühere Gutachten und Stellungnahmen der ENHK

Mit Gutachten vom 28. Mai 2009 hat sich die ENHK zu einer Voranfrage bezüglich einem Wuhrsteinabbau im Rischiwald geäussert. Darauf folgte am 2. Dezember 2010 ein weiteres Gutachten der ENHK zum Entwurf des Abbauprojektes. Sie kam dabei zum Schluss, dass das Vorhaben zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1608 führe. Die Kommission formulierte jedoch eine Reihe von Auflagen, mit denen die negativen Auswirkungen des Projektes so abgeschwächt werden konnten, dass nur noch eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes verbleiben würde. In der Folge nahm die Bauherrschaft verschiedene Projektänderungen vor, so dass die ENHK am 10. Mai 2011

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833, Telefax +41584647579
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

feststellen konnte, dass das Projekt hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaft wesentlich verbessert worden war. Bei Einhaltung verschiedener Auflagen stellte die ENHK deshalb in Aussicht, dass das definitive Abbauprojekt als lediglich leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes und als dem Gebot der grösstmöglichen Schonung genügend beurteilt werden könne. In ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 17. März 2013 stellte die ENHK fest, dass die vorgängig formulierten Auflagen grösstenteils erfüllt sind. Die Kommission konnte deshalb das Vorhaben definitiv als leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilen und formulierte abschliessende Auflagen zur Erreichung der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung.

Bezüglich der Abbaudauer hat sich die ENHK, gestützt auf die Aussage der Bauherrschaft, dass das Rohstoffvolumen den Bedarf des Kantons Obwalden für die Bauprojekte im Kanton für die nächsten acht bis zehn Jahre decke, bereits in ihrem ersten Gutachten von 2009 geäussert. Eine kurze Abbaudauer war von Anfang an ein wesentlicher Grund, um das Vorhaben als nur leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilen zu können: «*Neben dem Nachweis, dass keine wertvollen Lebensräume und Arten zerstört werden sowie verschiedenen Projektoptimierungen sind dafür insbesondere die kurze Abbaudauer sowie die landschaftliche Abschirmung der Abbaufläche entscheidend*». Auch wies die ENHK bereits 2009 darauf hin, dass die Abbauzeit deshalb «*unabhängig von der Nachfrage am Rohmaterial auf acht bis zehn Jahre zu beschränken*» sei.

Im Gutachten von 2010 wiederholte die ENHK die Forderung nach einer möglichst kurzen Abbaudauer: «*Weiter sind im Sinne der grösstmöglichen Schonung die Festsetzung der etappenweisen Rekultivierung des Geländes und eine möglichst kurze Abbaudauer zu sichern. Es muss gewährleistet sein, dass die beanspruchten Flächen zu jeder Zeit dem absoluten Minimum entsprechen, dass die Flächen unmittelbar nach dem Abbau wieder rekultiviert werden, dass die Abbautätigkeit auf maximal 10 Jahren beschränkt wird, und dass die Rekultivierung innerhalb von längstens zwei weiteren Jahren erfolgt. Die Dauer des Abbaus ist dabei - unabhängig von der Nachfrage am Rohmaterial - auf maximal zehn Jahre zu beschränken. Allenfalls müssen die Wuhrsteine an geeigneter Stelle ausserhalb des BLN-Objektes zwischengelagert werden. Die vorgeschlagene Etappierung entspricht der früheren Empfehlung der ENHK. Die einzelnen Etappen sind durch die zuständigen Behörden einzeln und nur nach Erreichen eines genügenden Rekultivierungsstandes freizugeben. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Rekultivierung ist zudem eine Bankgarantie oder eine ähnliche Sicherheit zu leisten.*» Dabei war der Kommission durchaus bewusst, dass im damaligen Abbauprojekt eine Jahresproduktion von rund 43'000 m³ Wuhrsteinen geplant war, was gemäss technischem Bericht zusammen mit der Rekultivierung eine Gesamtlaufzeit von rund 17 Jahren ergab.

Die Abbaudauer von 10 Jahren plus 2 Jahre für die Rekultivierung war schliesslich Grundlage für die 2014 erstellten Bewilligungen und Gegenstand der darin formulierten Auflagen.

Schutzziele

Mit Beschluss vom 29. März 2017 hat der Bundesrat die Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) einer Revision unterzogen und diese auf den 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt. In der vorliegenden ergänzenden Stellungnahme stützt sich die ENHK auf den neuen Objektbeschrieb und die neu in Kraft gesetzten Schutzziele ab. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine synoptische Gegenüberstellung der den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen zu Grunde gelegten Schutzziele und den neuen objektspezifischen Schutzzielen gemäss revidierter VBLN für das BLN-Objekt Nr. 1608.

Schutzziele bisherige Gutachten und Stellungnahmen	**Schutzziele BLN 1608 neu**
Ungeschmälerte Erhaltung der urtümlichen Landschaft.	3.4 Die vielfältige, reich strukturierte Wald- und Moorlandschaft mit ihrer Ruhe, Unberührtheit und Abgeschiedenheit erhalten. 3.11 Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft erhalten, insbesondere die Streuewiesen.

Ungeschmälerte Erhaltung der geomorphologischen und geologischen Elemente sowie der freien Naturdynamik.	3.2 Die landschaftsprägenden Reliefformen und geomorphologischen Elemente erhalten. 3.3 Die Dynamik der Wildbäche und der gravitativen Prozesse zulassen.
Ungeschmälerte Erhaltung der grossflächigen und zusammenhängenden Waldgebiete.	3.8 Die Wälder, insbesondere die seltenen Moorwälder, in ihrer Qualität erhalten.
Ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der geschützten oder schützenswerten Lebensräume, insbesondere der Feuchtgebiete und der naturnahen Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.	3.5 Die Feuchtbiotope in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten. 3.6 Das Mosaik aus Wald und Offenland, insbesondere als Lebensraum für die Raufusshühner, erhalten. 3.7 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten. 3.9 Die Vernetzung der Lebensräume erhalten.
	3.1 Das grosse, weite Flyschgebiet als Moorlandschaft mit seinen Moorbiotopen erhalten. 3.10 Die standortangepasste alp- und landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Wie die Gegenüberstellung zeigt, werden die den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen zu Grunde gelegten Schutzziele durch die revidierte VBLN nicht substanziell verändert, jedoch in einigen Punkten differenziert und erweitert (Schutzziele 3.1, 3.10). Die Schutzzielerweiterungen haben keine Auswirkungen auf die bisherigen Beurteilungen der ENHK.

Erwägungen

Gemäss Bericht der Geotest AG vom 22. November 2018 konnten bisher aufgrund einer reduzierten Nachfrage weit weniger Wuhrsteine als geplant verkauft werden. Die reduzierte Nachfrage wird insbesondere mit Verzögerungen bei grossen Hochwasserschutzprojekten begründet. Aufgrund der aktuellen Planungen der Hochwasserschutzprojekte rechnet die Geotest AG mit einer Verzögerung des Abbaus von Wuhrsteinen von rund 10 bis 15 Jahre. Weiter empfiehlt die Geotest AG eine Verlängerung der Zeit für die Rekultivierung von 2 auf 4 Jahre, da ein langsamerer Aufbau des Auffüllkörpers sich positiv auf dessen Stabilität auswirke.

Die ENHK hält fest, dass die in den Bewilligungen verfügte Abbau- und Rekultivierungsdauer von 10 + 2 Jahre nicht von ihr selbst festgelegt wurde, sondern auf die Aussagen der Bauherrschaft zurückzuführen sind. Die ENHK hat stets unterstrichen, dass die Abbaudauer unabhängig von der Nachfrage am Rohmaterial auf acht bis zehn Jahre zu beschränken sei.

Mit einer Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsdauer um insgesamt 17 Jahre respektive einer Verschiebung des Abschlusses der Rekultivierungsarbeiten von 2026 bis ins Jahr 2043 wird die Dauer des sichtbaren Landschaftseingriffs beziehungsweise des schutzzielfremden Zustands mehr als verdoppelt. Nachteilige Auswirkungen durch die Verlängerung ergeben sich hauptsächlich bezüglich den landschaftlichen Schutzzielen (3.4, 3.11) wegen der länger wahrnehmbaren Abbaustelle sowie dem Schutzziel 3.9 «Die Vernetzung der Lebensräume erhalten» wegen dem länger dauernden Entzug als von Pflanzen und Tieren nutzbaren Lebensraum.

Die beantragte Verlängerung der Zeit für die Rekultivierung und Endgestaltung stützt sich auf Erfahrungen bei anderen Abbaustellen in der Region. Der Aufbau eines möglichst stabilen Deponiekörpers liegt auch im Interesse der Schutzziele des BLN-Objekts. Zudem ist eine Verlängerung von zwei Jahren im Vergleich zur ursprünglichen Gesamtdauer von 12 Jahren noch als untergeordnet zu beurteilen. Auch bei einer Verlängerung um zwei Jahre beurteilt die ENHK das Vorhaben noch als leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes. Die Kommission kann einer solcher Verlängerung der Dauer der Rekultivierung und Endgestaltung deshalb aus der Sicht des BLN-Objektes ohne weiteres zustimmen.

Anders verhält es sich bei der Verlängerung der Abbaudauer um 15 Jahre. Durch die Verdoppelung der Zeit mit einer offenen Abbaustelle ist eine weit grössere Beeinträchtigung des BLN-Objekts verbunden, welche dazu führt, dass das ursprünglich bewilligte Projekt nicht mehr als bloss leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilt werden kann. Die Verlängerung der Abbaudauer ist zudem in erster Linie auf rein ökonomische Gründe zurückzuführen. Der Bericht der Geotest AG enthält denn auch keine Aussagen zur Frage, ob die Wuhrsteine innerhalb der bestehenden Abbauzeit gewonnen und bis zu ihrem Verkauf ausserhalb des BLN-Objektes zwischengelagert werden könnten. Damit ist nicht geklärt, ob die nun vorgeschlagene Verlängerung der Abbaudauer nach wie vor das Gebot der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts erfüllt.

Im Antrag der Geotest AG wird auch argumentiert, dass ein allfälliger Ersatzstandort für den Wuhrsteinabbau aufgrund des Vorkommens des Rohstoffes ebenfalls wieder innerhalb eines BLN-Objektes geplant werden müsste. Ein Nachweis dieser Aussage liegt den Unterlagen jedoch nicht bei.

Auch enthält der Bericht der Geotest AG keine Angaben, wie der zusätzliche Eingriff ins BLN-Objekt mit Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG kompensiert werden könnte.

Schlussfolgerung und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kommt die ENHK zusammenfassend zum Schluss, dass die beantragte Verlängerung der Abbaudauer zu einer massgeblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objektes führt. Die beantragte Verlängerung von zwei Jahren für die Rekultivierung führt hingegen im Vergleich zum bewilligten Projekt zu einer nur geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigung.

Zur Prüfung der Frage ob das Vorhaben trotz Verlängerung der Abbaudauer nach wie vor der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung des BLN-Objektes entspricht, muss der Verlängerung einer Abbaudauer das Konzept «Abbau der Wuhrsteine innerhalb der bewilligten Zeitdauer verbunden mit einer Zwischenlagerung bis zum Verkauf ausserhalb von BLN-Objekten» bezüglich Machbarkeit und Auswirkungen auf das BLN-Objekt gegenüber gestellt werden. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass keine alternativen Abbaustandorte ausserhalb von BLN-Objekten oder anderen Bundesinventaren nach NHG zur Verfügung stehen. Falls auf eine Verlängerung der Abbaudauer schliesslich eingetreten werden kann, so muss der zusätzliche Eingriff mit gegenüber dem bewilligten Projekt zusätzlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG kompensiert werden.

Die mit der Gegenüberstellung und dem Nachweis ergänzten Unterlagen sind der ENHK vor der Verlängerung der Rodungs- und Baubewilligung zur abschliessenden Stellungnahme zu unterbreiten. Die ENHK wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes informiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie: BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Kanton Obwalden
Amt für Wald und Landschaft
Postfach 1163
6061 Sarnen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Bern, 17. März 2022

Wuhrsteinabbau Rischi, Gemeinde Sarnen OW – Überprüfung der Dauer der Abbaubewilligung – Erneutes Gesuch des Betreibers vom 16. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ENHK hat sich bereits mehrmals zum Wuhrsteinabbau Rischiwald in Sarnen geäussert (Gutachten vom 29. Mai 2009 und 2. Dezember 2010, Stellungnahmen vom 10 Mai 2011, 7. März 2013 und 27. Februar 2020). Auf Einladung des Vorstehers des Bau- und Raumentwicklungsdepartements des Kantons Obwalden fand am 7. Juli 2021 ein weiterer Augenschein einer Delegation der ENHK in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertreter der Rischi Steine AG, der Geotest AG, der Einwohnergemeinde Sarnen, des Volkswirtschaftsdepartements und des Bau- und Raumentwicklungsdepartements des Kantons Obwalden sowie des Bundesamts für Umwelt statt.

In der Folge hat das Amt für Wald und Landschaft des Kantons Obwalden mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 die ENHK ersucht, sich erneut zum Gesuch der Betreiber des Steinbruchs Rischi für eine Verlängerung der bewilligten Abbauzeit um 20 Jahre gefolgt von einer Zeitdauer von 4 Jahren für die Rekultivierung zu äussern. Grundlage dazu sind neben den bisherigen Unterlagen insbesondere die Präsentation der Bauherrschaft und die Erkenntnisse des Augenscheins, das Schreiben der Bauherrschaft vom 16. September 2021 sowie der Bericht der Geotest AG vom 30. September 2020.

Das 2014 bewilligte Abbaugebiet liegt innerhalb des Objektes Nr. 1608 «Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Das Vorhaben hatte die Rodung von rund 40‘000 m^2 Wald zur Folge. Die Erteilung der Rodungsbewilligung durch die zuständige kantonale Behörde stellt eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Die vorliegende Stellungnahme wird gestützt auf Art. 7 NHG abgegeben.

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833, Telefax +41584647579
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Frühere Gutachten und Stellungnahmen der ENHK

Mit Gutachten vom 28. Mai 2009 hat sich die ENHK zu einer Voranfrage bezüglich einem Wuhrsteinabbau im Rischiwald geäussert. Darauf folgte am 2. Dezember 2010 ein weiteres Gutachten der ENHK zum Entwurf des Abbauprojektes. Sie kam dabei zum Schluss, dass das Vorhaben zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1608 führe. Die Kommission formulierte jedoch eine Reihe von Auflagen, mit denen die negativen Auswirkungen des Projektes so abgeschwächt werden konnten, dass nur noch eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes verbleiben würde. In der Folge nahm die Bauherrschaft verschiedene Projektänderungen vor, so dass die ENHK am 10. Mai 2011 feststellen konnte, dass das Projekt hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landschaft wesentlich verbessert worden war. Bei Einhaltung verschiedener Auflagen stellte die ENHK deshalb in Aussicht, dass das definitive Abbauprojekt als lediglich leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes und als dem Gebot der grösstmöglichen Schonung genügend beurteilt werden könne. In ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 17. März 2013 stellte die ENHK fest, dass die vorgängig formulierten Auflagen grösstenteils erfüllt waren. Die Kommission konnte deshalb das Vorhaben definitiv als leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilen und formulierte abschliessende Auflagen zur Erreichung der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung.

Bezüglich der Abbaudauer hat sich die ENHK, gestützt auf die Aussage der Bauherrschaft, dass das Rohstoffvolumen den Bedarf des Kantons Obwalden für die Bauprojekte im Kanton für die nächsten acht bis zehn Jahre decke, bereits in ihrem ersten Gutachten von 2009 geäussert. Eine kurze Abbaudauer war von Anfang an ein wesentlicher Grund, um das Vorhaben als nur leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilen zu können: «*Neben dem Nachweis, dass keine wertvollen Lebensräume und Arten zerstört werden sowie verschiedenen Projektoptimierungen sind dafür insbesondere die kurze Abbaudauer sowie die landschaftliche Abschirmung der Abbaufläche entscheidend».* Auch wies die ENHK bereits 2009 darauf hin, dass die Abbauzeit deshalb *«unabhängig von der Nachfrage am Rohmaterial auf acht bis zehn Jahre zu beschränken»* sei.

Im Gutachten von 2010 wiederholte die ENHK die Forderung nach einer möglichst kurzen Abbaudauer: «*Weiter sind im Sinne der grösstmöglichen Schonung die Festsetzung der etappenweisen Rekultivierung des Geländes und eine möglichst kurze Abbaudauer zu sichern. Es muss gewährleistet sein, dass die beanspruchten Flächen zu jeder Zeit dem absoluten Minimum entsprechen, dass die Flächen unmittelbar nach dem Abbau wieder rekultiviert werden, dass die Abbautätigkeit auf maximal 10 Jahren beschränkt wird, und dass die Rekultivierung innerhalb von längstens zwei weiteren Jahren erfolgt. Die Dauer des Abbaus ist dabei - unabhängig von der Nachfrage am Rohmaterial - auf maximal zehn Jahre zu beschränken. Allenfalls müssen die Wuhrsteine an geeigneter Stelle ausserhalb des BLN-Objektes zwischengelagert werden. Die vorgeschlagene Etappierung entspricht der früheren Empfehlung der ENHK. Die einzelnen Etappen sind durch die zuständigen Behörden einzeln und nur nach Erreichen eines genügenden Rekultivierungsstandes freizugeben. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Rekultivierung ist zudem eine Bankgarantie oder eine ähnliche Sicherheit zu leisten.»* Dabei war der Kommission durchaus bewusst, dass im damaligen Abbauprojekt eine Jahresproduktion von rund 43'000 m^3 Wuhrsteinen geplant war, was gemäss technischem Bericht zusammen mit der Rekultivierung eine Gesamtlaufzeit von rund 17 Jahren ergab.

Die Abbaudauer von 10 Jahren plus 2 Jahre für die Rekultivierung war schliesslich Grundlage für die 2014 erstellten Bewilligungen und Gegenstand der darin formulierten Auflagen.

In ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2020 kam die ENHK zusammenfassend zum Schluss, dass die beantragte Verlängerung der Abbaudauer von 10 auf 25 Jahre zu einer massgeblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objektes und die ebenfalls beantragte Verlängerung von zwei Jahren für die Rekultivierung im Vergleich zum bewilligten Projekt zu einer nur geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigung führen würde. Zur Prüfung der Frage, ob das Vorhaben trotz Verlängerung der Abbaudauer nach wie vor der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung des BLN-Objektes entspricht, müsse einer Verlängerung der Abbaudauer ein Konzept «Abbau der Wuhrsteine innerhalb der bewilligten Zeitdauer verbunden mit einer Zwischenlagerung bis zum Verkauf ausserhalb von

BLN-Objekten» bezüglich Machbarkeit und Auswirkungen auf das BLN-Objekt gegenüber gestellt werden; zudem müsse nachgewiesen werden, dass keine alternativen Abbaustandorte ausserhalb von BLN-Objekten oder anderen Bundesinventaren nach NHG zur Verfügung stünden. Falls auf eine Verlängerung der Abbaudauer schliesslich eingetreten werden könne, so müsse der zusätzliche Eingriff mit gegenüber dem bewilligten Projekt zusätzlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG kompensiert werden.

Schutzziele

Mit Beschluss vom 29. März 2017 hat der Bundesrat die Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) einer Revision unterzogen und diese auf den 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt. In der vorliegenden ergänzenden Stellungnahme stützt sich die ENHK auf den neuen Objektbeschrieb und die neu in Kraft gesetzten Schutzziele ab. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine synoptische Gegenüberstellung der den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen zu Grunde gelegten Schutzziele und den neuen objektspezifischen Schutzzielen gemäss revidierter VBLN für das BLN-Objekt Nr. 1608.

Schutzziele bisherige Gutachten und Stellungnahmen	**Schutzziele BLN 1608 neu**
Ungeschmälerte Erhaltung der urtümlichen Landschaft.	3.4 Die vielfältige, reich strukturierte Wald- und Moorlandschaft mit ihrer Ruhe, Unberührtheit und Abgeschiedenheit erhalten. 3.11 Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft erhalten, insbesondere die Streuewiesen.
Ungeschmälerte Erhaltung der geomorphologischen und geologischen Elemente sowie der freien Naturdynamik.	3.2 Die landschaftsprägenden Reliefformen und geomorphologischen Elemente erhalten. 3.3 Die Dynamik der Wildbäche und der gravitativen Prozesse zulassen.
Ungeschmälerte Erhaltung der grossflächigen und zusammenhängenden Waldgebiete.	3.8 Die Wälder, insbesondere die seltenen Moorwälder, in ihrer Qualität erhalten.
Ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der geschützten oder schützenswerten Lebensräume, insbesondere der Feuchtgebiete und der naturnahen Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.	3.5 Die Feuchtbiotope in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten. 3.6 Das Mosaik aus Wald und Offenland, insbesondere als Lebensraum für die Raufusshühner, erhalten. 3.7 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten. 3.9 Die Vernetzung der Lebensräume erhalten.
	3.1 Das grosse, weite Flyschgebiet als Moorlandschaft mit seinen Moorbiotopen erhalten. 3.10 Die standortangepasste alp- und landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Wie die Gegenüberstellung zeigt, werden die den bisherigen Gutachten und Stellungnahmen zu Grunde gelegten Schutzziele durch die revidierte VBLN nicht substanziell verändert, jedoch in einigen Punkten differenziert und erweitert (Schutzziele 3.1, 3.10). Die Schutzzielerweiterungen haben keine Auswirkungen auf die bisherigen Beurteilungen der ENHK.

Erwägungen

Die Bauherrschaft beantragt eine Verlängerung der Abbauzeit um 20 Jahre. Dies würde bedeuten, dass der 2014 bewilligte Steinbruch bis ca. ins Jahr 2044 in Betrieb bleiben und danach bis ca. 2048 rekultiviert würde. Die Bauherrschaft beantragt zudem, nicht nur Wuhrsteine, sondern auch bearbeitete Steine im Sinne von veredelten Produkten anbieten zu können.

Die ENHK hält fest, dass die in den Bewilligungen verfügte Abbau- und Rekultivierungsdauer von 10 + 2 Jahre nicht von ihr selbst festgelegt wurde, sondern auf entsprechende Aussagen der Bauherrschaft zurückzuführen sind.

Die von der ENHK 2020 geforderten Abklärungen eines Konzepts «Abbau der Wuhrsteine innerhalb der bewilligten Zeitdauer verbunden mit einer Zwischenlagerung bis zum Verkauf ausserhalb von BLN-Objekten» sowie zu alternativen Abbaustandorten ausserhalb von BLN-Objekten oder anderen Bundesinventaren nach NHG) sind Gegenstand des Berichts der Geotest vom 30. September 2020: Zur vorgeschlagenen Zwischenlagerung wird im Bericht ausgeführt, dass diese aus wirtschaftlicher Sicht nicht realistisch und wegen den zusätzlichen Transporte und beanspruchten Lagerflächen auch aus ökologischer Sicht nachteilig sei; auch wird im Bericht bestätigt, dass nach wie vor keine Alternativstandorte für den Abbau von Wuhrsteinen ausserhalb von BLN- und anderen Schutzobjekten des Bundes vorliegen. Die ENHK hat diese Ausführungen anlässlich des Augenscheins vom 7. Juli 2022 zur Kenntnis genommen.

Am Augenscheins vom 7. Juli 2022 wurde von der Bauherrschaft und vom Kanton weiter ausgeführt, dass der Grundeingriff im Rischiwald und damit die Beeinträchtigung des BLN-Objektes bereits durch die bisher erfolgten Arbeiten zum Grossteil entstanden sei. Von den zur Rodung bewilligten Waldfläche von 40'000 m^2 sind bisher gemäss Aktennotiz 26'762 m^2 effektiv gerodet worden. Zudem würden sich angrenzend an die Abbaustelle keine weiteren Vorkommen von anstehenden Gubersandsteinen befinden, weshalb keine spätere Erweiterung der Abbaustelle und auch keine Erhöhung des Abbauvolumens zu erwarten sei.

Mit einer Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsdauer um 20 Jahre wird die Dauer des sichtbaren Landschaftseingriffs beziehungsweise des schutzzielfremden Zustands jedoch verdreifacht. Nachteilige Auswirkungen durch die Verlängerung ergeben sich hauptsächlich bezüglich den landschaftlichen Schutzzielen (3.4, 3.11) wegen der länger wahrnehmbaren Abbaustelle sowie dem Schutzziel 3.9 «Die Vernetzung der Lebensräume erhalten» wegen dem länger dauernden Entzug als von Pflanzen und Tieren nutzbaren Lebensraum. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Augenscheins vom 7. Juli 2021 kann die Verdreifachung der Abbauzeit nur knapp noch als leichte und nicht als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts beurteilt werden.

Zur Erreichung der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 NHG sind, wie bereits ausgeführt, weder alternative Standorte ausserhalb von BLN-Objekten noch Änderungen am Abbaukonzept mit einer wesentlich geringeren Beeinträchtigung möglich. Damit muss die durch die Verlängerung der Abbaudauer verursachte zusätzliche Beeinträchtigung mit angemessenen, zusätzlichen Ersatzmassnahmen kompensiert werden. Solche werden, obwohl am Augenschein und auch bereits in der Stellungnahme der ENHK von 2020 darauf hingewiesen wurde, weder in den Anträgen der Bauherrschaft oder des Kantons noch im Bericht der Geotest AG vorgeschlagen. Aus der Sicht der Kommission würde sich dazu insbesondere eine Erweiterung des BLN-Perimeters, wie in Zusammenhang mit dem vom BAFU abschlägig beantworten Gesuch um Perimeteränderung des BLN-Objekts (vgl. Aktennotiz des Augenscheins vom 7. Juli 2021) vom Kanton vorgeschlagen, eignen. Die ENHK erwartet weiter, dass die Einhaltung der verlängerten Abbaudauer und die zeitgerechte, etappenweise Rekultivierung mit geeigneten Instrumenten, wie z.B. einer finanziellen Sicherheitsleistung, rechtswirksam garantiert werden.

Der Entscheid eine Erweiterung der Absatzmöglichkeiten auf veredelte Produkte zuzulassen ist Teil der Interessenabwägung und liegt damit nicht im Aufgabenbereich der ENHK.

Schlussfolgerung und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des erneuten Augenscheins einer Delegation der ENHK, kommt die Kommission zum Schluss, dass die beantragte Verlängerung der Abbaudauer zu einer nur knapp noch leichte und nicht schwere zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilt werden. Für die zusätzliche Beeinträchtigung sind bei der Bewilligung der verlängerten Abbaudauer gestützt auf Art. 6 NHG angemessene, zusätzliche Ersatzmassnahmen festzusetzen. Diese sind der

Kommission vorgängig zur abschliessenden Beurteilung zu unterbreiten. Die Einhaltung der verlängerten Abbaudauer und die zeitgerechte, etappenweise Rekultivierung sind mit geeigneten Instrumenten rechtswirksam sicherzustellen.

Die ENHK wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes informiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

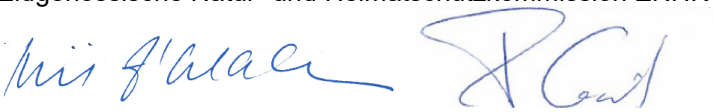

Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie: BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft

Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD

CH-6060 Sarnen, BRD

Einwohnergemeinderat Sarnen
Rütistrasse 8
6060 Sarnen

EINGANG
15. Jan. 2024
Gemeindekanzlei
Sarnen

Sarnen, 11. Januar 2024

Zonenplanänderung Wuhrsteinabbau Rischi, Verlängerung Abbauzeit
Vorprüfungsbericht (revidiert)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 07. August 2023 gab der Einwohnergemeinderat Sarnen die Zonenplanänderung zur Verlängerung des Wuhrsteinabbaus Rischi (Projekt Steinabbau 2024plus der Rischi Steine AG) zur Mitwirkung frei und beantragte die kantonale Vorprüfung.

Im Rahmen der Zuständigkeiten und gestützt auf die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen erstatten wir Ihnen nachstehend Bericht.

I. EINFÜHRUNG

1 Rechtliche und weitere Grundlagen

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700), Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), Baugesetz (BauG, GDB 710.1), Bauverordnung (BauV, GDB.710.11), Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht (AB VK 710.111), kantonaler Richtplan 2019 inkl. Fortschreibung Stand November 2022; Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 342 vom 6. März 2018 zum Beschwerdeentscheid Wuhrsteinabbau, Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 448 vom 1. Mai 2014 zur Genehmigung des Wuhrsteinabbaus; Abbau- und Deponiekonzept (ADK) Kanton Obwalden vom 26. April 2005, Bau- und Zonenreglement (BZR) vom 25.11.2012 (Stand 09.11.2021), Zonenplan Landschaft vom 17.12.2021), Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0), Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01), kantonales Waldgesetz (kWaG, GDB 930.1), Ausführungsbestimmungen über die Rodung (AB R, GDB 930.315), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung NSV, GDB 786.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung NSV, GDB 786.11), Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20), Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201),

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD
Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 83
brd@ow.ch
www.ow.ch

Regierungsratsbeschluss Nr. 59 vom 18. August 2020 zum Erlass Planungszonen Gewässerraum; Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011), Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 29. Mai 2009, Gutachten der ENHK vom 02.12.2010, Stellungnahme der ENHK vom 10. Mai 2011, Stellungnahme der ENHK vom 7. März 2013, Stellungnahme der ENHK vom 27. Februar 2020, Stellungnahme der ENHK vom 17. März 2022. Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG, SR 832.20), Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 28. November 1983 (GDB 851.411), Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11), Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 28. Januar 2010 (Verordnung zum Arbeitsgesetz, GDB 841.11).

2 Vorgeschichte

Die Rischi Steine AG baut seit 2014 im Rischiwald, Parzelle Nr. 1449, GB Sarnen, Wuhrsteine ab. Grundeigentümerin ist die Korporation Schwendi, Stalden. Der Standort liegt etwa 4 km westlich von Stalden an der Glaubenbergstrasse auf einer mittleren Distanz von rund 250 m entlang der Glaubenbergstrasse und greift rund 170 m in den Hang hinauf. Der Hang ist inzwischen praktisch vollständig gerodet. Die Erschliessung erfolgt direkt über die Glaubenbergstrasse. Der Abbaustandort liegt innerhalb eine Landschaft von nationaler Bedeutung (Flyschlandschaft Hagleren – Glaubenberg – Schlieren, BLN-Objekt Nr. 1608). Im Osten grenzt der Abbauperimeter an das nicht dauernd Wasser führende Gerinne Zischligbach. Noch weiter östlich befindet sich ein Flachmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 3333, Glatt-Allmend).

Der Regierungsrat genehmigte am 1. Mai 2014 die Teiländerung der Zonenplanung Sarnen und eine Ergänzung des Bau- und Zonenreglements, welche die planerische Grundlage für das Abbaugebiet Rischi legten. Der Abbau wurde auf längstens 10 Jahre befristet (Bewilligung bis 30. April 2024), der Abschluss der Rekultivierung um weitere zwei Jahre bis 30. April 2026.

Die Abbauzone umfasst 4.25 Hektaren und ist in der Nutzungsplanung der Gemeinde als überlagernde, temporäre Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG festgelegt. Der effektive Abbauperimeter umfasst 3.36 ha. Das Gesuch für den Abbau wurde vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse im Sarneraatal 2005 gestellt, welches einen grösseren lokalen Bedarf an Wuhrsteinen für Bachverbauungen und Hochwasserschutzprojekte nach sich zog. Verbauungen mit einem lokalen Stein von hoher Qualität und kurzen Transportwegen waren zentrale Argumente, welche den erheblichen Eingriff in die Landschaft von nationaler Bedeutung und die Rodung von rund 40'000 m^2 Wald rechtfertigten. Entscheidend aus Sicht der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission waren zudem der zeitlich eng befristete Eingriff und die geforderte etappenweise Freigabe der Rodungen, welche an einen entsprechenden Rekultivierungsfortschritten gebunden waren (Stellungnahmen der ENHK vom 29. Mai 2009, 02. Dezember 2010, 10. Mai 2011, 07. März 2013).

3 Ausgangslage

Aus verschiedenen Gründen konnte der Abbau nicht im ursprünglich geplanten Umfang stattfinden. Infolge einer tektonischen Klüftung fällt wesentlich mehr Abraummaterial an als angenommen, was zu einem ständigen Platzmangel im Steinbruch und zu einer Erschwerung des Abbaus führt. Deshalb konnte bis anhin auch praktisch keine Rekultivierung vorgenommen werden. Weiter gab es 2022 eine Felsrutschung oberhalb des Abbauperimeters, welche mutmasslich durch den Abbau ausgelöst worden war. Sofortmassnahmen zur Sanierung wurden eingeleitet und befinden sich in Umsetzung. Die Rutschscholle wird dabei abgetragen und in einer nahe gelegenen Geländemulde als Sofortmassnahme (SOMA) abgelagert und später aufgeforstet (Baubewilligung SOMA vom 29. Juli 2022). Die Rutschung führt zu einer Reduktion des Abbauperimeters.

Aufgrund der engen Platzverhältnisse wurde mit einem kantonalen Gesamtentscheid (21. Februar 2017 und 29. Juni 2022) zudem eine temporäre Zwischendeponie im Rischiloch bewilligt. Darin wird ein Teil des Abdeck- und nicht verwertbares Aushubmaterial zwischengelagert, bis die Rekultivierung des Abbruchgebietes vorgenommen werden kann. Die Nutzung des Rischilochs als Zwischendeponie ist bis am 30. April 2026 befristet. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verlängerung des Abbauzeitraums Rischi muss auch die weitere Nutzung des Rischilochs überprüft werden.

4 Bisheriger Planungsverlauf / Einbezug der ENHK

Das 2014 bewilligte Abbaugebiet liegt innerhalb des Objektes Nr. 1608 "Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erstellt zuhanden der Entscheidbehörde dann ein Gutachten, wenn mit einem Vorhaben die Erfüllung der Bundesaufgabe (in vorliegendem Fall die ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung des BLN Objektes NR. 1508 nach Art. 5 NHG) erheblich beeinträchtigt werden kann, oder wenn sich grundsätzliche Fragen stellen. Beide Kriterien trafen für die Genehmigung 2014 des Abbaus zu und sind auch für die vorliegende Änderung erfüllt.

Die Kommission gibt in ihrem Gutachten an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist. Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Abwägung aller Interessen durch die Entscheidbehörde.

Die ENHK hat sich mehrmals zum Wuhrsteinabbau im Rischwald geäussert (Gutachten vom 29. Mai 2009, 2. Dezember 2010, Stellungnahmen vom 10. Mai 2011, 7. März 2013, 27. Februar 2020 und vom 17. März 2022).

Mit Gesuch vom 22. November 2018 hat die Rischi Steine AG erstmals ein Gesuch für die Verlängerung der bewilligten Abbauzeit um 20 Jahre plus 4 Jahre Rekultivierungszeit gestellt. Grundlage dazu ist der Bericht der Firma Geotest AG vom 22. November 2018. Im Schreiben vom 27. Februar 2020 hatte die ENHK hierzu Stellung genommen. Darin hält sie fest, dass einer Verlängerung der Rekultivierungszeit im Sinne der Optimierung der Endgestaltung zugestimmt werden könne, hingegen einer Verlängerung der Abbauzeit um 20 Jahre nicht. Letztere führe zu einer massgeblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Projektes. Zur Prüfung der Frage, ob das Vorhaben trotz Verlängerung der Abbaudauer nach wie vor der von Art. 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung des BLN-Objektes entspreche, müsse der Verlängerung einer Abbaudauer das Konzept "Abbau der Wuhrsteine innerhalb der bewilligten Zeitdauer verbunden mit einer Zwischenlagerung bis zum Verkauf ausserhalb von BLN-Objekten" bezüglich Machbarkeit und Auswirkungen auf das BLN-Objekt gegenübergestellt werden. Zusätzlich müsse nachgewiesen werden, dass keine alternativen Abbaustandorte ausserhalb von BLN-Objekten oder anderen Bundesinventaren nach NHG zur Verfügung stünden. Würde auf die Verlängerung alsdann eingetreten, bedeutete dies einen zusätzlichen Eingriff in die Landschaft, welcher mit zusätzlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG kompensiert werden müssten.

Auf Einladung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements fand am 7. Juli 2021 ein weiterer Augenschein einer Delegation der ENHK in Anwesenheit von Vertretenden der Rischi Steine AG, der Geotest AG, der Einwohnergemeinde Sarnen, des Volkswirtschaftsdepartements, des Bau- und Raumentwicklungsdepartements und des Bundesamts für Umwelt statt. In der Folge beantragte das AWL der ENHK erneut, zum Gesuch der Rischi Steine AG für eine Verlängerung der bewilligten Abbauzeit um 20 Jahre und der Rekultivierungszeit um 4 Jahre Stellung zu nehmen. Am 17. März 2022 nahm die ENHK basierend auf dem Bericht der Geotest AG vom 20. September 2020 und dem Augenschein Stellung. Der Bericht der Geotest AG gab Auskunft über die Anforderungen, welche die ENHK in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2020 gefordert hatte. Die Verdreifachung der Abbauzeit wird nur noch knapp als leichte und nicht als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilt. Somit konnte das Gesuch um Verlängerung durch die Rischi Steine AG an den Kanton zur Prüfung gestellt werden.

5 Inhalt und Zweck der vorgesehenen Änderung

Die Aktiengesellschaft Rischi Steine beantragt die Verlängerung des Abbauzeitraums bis 2044 und die Verlängerung des Rekultivierungszeitraums bis 2047. Aufgrund der massgeblichen Verlängerung und den bisherigen Erkenntnissen aus dem Abbau ist das Vorhaben umfassend neu zu beurteilen. Die Verlängerung der Abbauzeit bedingt eine Anpassung der Bauvorschriften und damit ein Nutzungsplanungsverfahren.

Beantragt werden folgende Änderungen:
- Verlängerung der Abbau- und Deponiezone Rischi bis 2044
- Verlängerung der Endrekultivierung bis 2047
- Aufhebung der Beschränkung betreffend Herkunft Auffüllmaterial zur Rekultivierung
- Erweiterung der Produktepalette von reinen Wuhrsteinen zu bearbeiteten Natursteinen

II. FORMELLE PRÜFUNG

6 Anforderungen an die Verfahrenskoordination

Ist für komplexe Bauvorhaben neben dem Baubewilligungsverfahren auch eine Anpassung des Nutzungsplans erforderlich und stellen sich weitgehend die gleichen bau-, planungs- und umweltrechtlichen Fragen, so gelten die Grundsätze der Verfahrenskoordination (Art. 5 AB VK). Dies ist bei Abbau- und Deponieprojekten in der Regel der Fall.

Die Änderung des Bau- und Zonenreglements bedingt ein Nutzungsplanungsverfahren. Das zugrundeliegende Baugesuch muss mit diesem Verfahren koordiniert werden, wobei das Nutzungsplanungsverfahren das Leitverfahren ist. Die Verlängerung des Abbaus bedarf für den vorgesehenen gewerbsmässigen Materialabbau gemäss Art. 4 Bst. f BauG der Genehmigung durch den Regierungsrat. Weil bei der verlängerten Abbaubewilligung mit einem Abbauvolumen von mehr als 300'000 m^3 gerechnet wird, ist ausserdem eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Das Leitverfahren ist auch hier das Nutzungsplanungsverfahren. Die rechtsgültige Rodungsbewilligung muss bei einer Verlängerung des Abbauzeitrums erneut überprüft werden, und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist dafür anzuhören. Die Rodungsbewilligung ist mit dem Nutzungsplanungsverfahren zu koordinieren. Zudem ist die ENHK über die Festsetzung der Ergänzungsmassnahmen zum verlängerten Eingriff in das BLN Objekt anzuhören.

Das Vorhaben erfordert in einem Gesamtentscheid zu koordinierende kantonale Bewilligungen. Das Baubewilligungsverfahren ist erst abgeschlossen, wenn die erforderlichen nutzungsplanerischen Festlegungen durch den Regierungsrat genehmigt sind und ihre Rechtskraft erlangt haben.

Zur öffentlichen Auflage sind folgende Dokumente zeitgleich aufzulegen:

- Änderung der Nutzungsplanung
- Baugesuch
- Rodungsgesuch
- Umweltverträglichkeitsbericht

7 Einbezogene Fachstellen

Die Vernehmlassung innerhalb der kantonalen Verwaltung dauerte vom 26. Mai bis Ende Oktober 2023. Zur Vernehmlassung wurden folgend Ämter eingeladen:

- Amt für Wald und Landschaft (AWL)
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU)
- Kantonspolizei (KAPO)
- Technische Inspektorate (TI)

8 Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen

Mit Beschluss vom 7. August 2023 gab der Einwohnergemeinderat Sarnen folgende Unterlagen zur kantonalen Vorprüfung und zur öffentlichen Mitwirkung frei:

- Planungsbericht «Verlängerung Abbauzeitraum Wuhrsteine Rischi» der Einwohnergemeinde Sarnen vom 14.07.2023
- Gesuchsunterlagen «Projekt Steinabbau 2024plus» mit folgenden Dokumenten:
    - Gesuch um Verlängerung der temporären Abbau- und Deponiezone, GEOTEST AG, 27.04.2023
    - Technischer Bericht der GEOTEST AG vom 27.04.2023

- Rodungsgesuch der oeko-b ag vom 24.04.2023 inkl. Unterschriftenblatt
- Umweltbegleitbericht, GEOTEST AG, 27.04.2023
- Rekultivierungskonzept / UVB Teilbereiche Landschaftsschutz, Ökologie, Flora und Fauna, oeko-b ag, 27.04.2023
- UVB Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene, 04.07.2011
- UVB Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene, 27.04.2023
- Situation 1:1'000 Wuhrsteinabbau Rischi, Istzustand, 04.12.2012
- Situation 1:1'000 Projekt Steinabbau 2024plus, Istzustand, 06.10.2022
- Situation 1:1'000 Betriebszustand 1+ / Situation 1:1'000 Betriebszustand 2+ bis Ende
- Situation 1:1'000 Projekt Steinabbau 2024plus, Endzustand, 06.10.2022
- Profile 1:1'000 Projekt Steinabbau 2024plus, 26.10.2022
- Situation 1:1'000 Projekt Steinabbau 2024plus, Rodungs- und Rekultivierungsflächen, 27.04.2023

Im Planungsbericht hat der Einwohnergemeinderat Sarnen gemäss Art. 47 RPV aufzuzeigen, wie mit der vorgesehenen Nutzungsplanungsänderung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und der Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt werden.

Prüfergebnis:

- Die mit dem Freigabebeschluss des Einwohnergemeinderats Sarnen und dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV überwiesenen Unterlagen enthalten die für die Prüfung durch den Kanton erforderlichen Informationen.
- Das Baugesuch für die notwendigen Bauten und Anlagen liegt nicht vor, ist aber als Grundlage für die Zonenplanänderung notwendig.

Prüfvorbehalt:

- Die Änderung des Bau- und Zonenreglements ist im Planungsbericht nach Art. 47 RPG (Geotest AG) integriert. Für die öffentliche Auflage muss die Änderung als eigenständiges, unterschriftsfähiges Dokument vorliegen.
- Die Gesuchsunterlagen sind als verbindliche und orientierende Grundlagen zu beschriften.
- Das Baugesuch für die notwendigen Bauten und Anlagen muss für die öffentliche Auflage der Nutzungsplanungsänderung vorliegen. Die Bauten und Anlagen müssen vermasst sein.
- Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund der nachfolgenden inhaltlichen Prüfung.

Hinweis:

- Der Zonenplan Wuhrsteinabbau Rischi (Teilzonenplan 1:2'000) vom 1. Mai 2014 erfährt keine Änderung. Er ist informativ beizulegen.

III. INHALTLICHE PRÜFUNG

9 Übereinstimmung übergeordnete Planungsinstrumente

9.1 Kantonaler Richtplan

Für die Beurteilung der Zonenplanänderungen gelten die Vorgaben des kantonalen Richtplans 2019 inkl. Fortschreibung Stand November 2022, das Baugesetz vom 1. September 2020 und die Bauverordnung vom 1. Juni 2016.

Mit der Verabschiedung des kantonalen Richtplans 2019 durch den Regierungsrat wurden dessen Inhalte raumordnungspolitisch relevant. Folgende Vorgaben im kantonalen Richtplan 2019 sind für das Vorhaben massgebend:

- Richtungsweisende Festlegung G1-1: Abbau mineralischer Rohstoffe und Materialien

Der Abbau von mineralischen Rohstoffen im Kanton erfolgt raum-, umwelt- und landschaftsschonend. Abbaustellen sind, wenn immer möglich, zur Verwertung von unverschmutztem Ausbruchmaterial zu nutzen (Wiederauffüllung und Rekultivierung der Materialentnahmestelle). Während der Betriebsphase werden die negativen Umweltauswirkungen soweit möglich und verhältnismässig minimiert.

- Handlungsanweisung G1-1: Planung und Erweiterung von Abbaugebieten

Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Abbaugebiete erfolgt unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen. Abbauvorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzen eine genehmigte Richtplanfestlegung (im Koordinationsstand Festsetzung) als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung voraus.

Prüfergebnis:

- Unter Materialabbau wird das Objekt G1.04 Abbau von Wuhrsteinen und Blöcken im BLN-Gebiet mit Koordinationsstand «A» Ausgangslage geführt.

- Koordinationsstand

Das Abbaugebiet ist in der baurechtlichen Grundordnung als überlagernde Abbauzone ausgeschieden. Der Koordinationsstand "Ausgangslage" ist auch bei einer Verlängerung (analog dem Abbaustandort Guber) zutreffend.

Prüfergebnis:

– Der Abbaustandort Rischi erfüllt die Vorgaben des kantonalen Richtplans 2019.

9.2 Kantonales Abbau- und Deponiekonzept (ADK)

Das Abbau- und Deponiekonzept des Kantons Obwalden vom 26. April 2005 wird zurzeit überarbeitet. Für die Prüfung der vorliegenden Nutzungsplanänderung ist weiterhin das Konzept vom 26. April 2005 massgebend. Der Abbaustandort Rischi ist darin nicht aufgeführt, weil das betreffende Rohstoff-Vorkommen damals noch nicht bekannt war. Das ADK schliesst Planungen für neue Standorte nicht aus, verlangt aber, dass die gleichen Kriterien zur Anwendung gelangen wie bei der Beurteilung der bereits geprüften Vorhaben (siehe ADK Seite 15). Für die Verlängerung des Abbaustandort Rischi kommen dieselben Kriterien zur Anwendung wie für die Bewilligung des Abbaus 2014. Dies bedeutet, dass insbesondere eine Prüfung und Bewertung nach den Kriterien Landschaftsschutz, Naturschutz, Walderhaltung, Gewässer- und Umweltschutz sowie Schutz vor Naturgefahren erfolgen muss. Dies geschieht im vorliegenden Nutzungsplanungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Prüfergebnis:

– Der Abbaustandort Rischi steht grundsätzlich im Einklang mit den im ADK formulierten Grundsätzen betreffend Materialabbaustellen im Kanton Obwalden. Insbesondere sollen nur wenige grosse anstelle vieler kleiner Abbaustandorte die Eigenversorgung von Sand, Kies und Wuhrsteinen im Kanton sicherstellen.

9.3 Kommunale Planungsinstrumente

Als Ausgangslage gelten der aktuell gültige Zonenplan Landschaft vom 17.12.2021 und die dazugehörigen Nutzungsbestimmungen des Bau- und Zonenreglements vom 25.11.2012 (Stand 09.11.2021), insbesondere Art. 28 Abs. 5 Abbau- und Deponiezone (DpZ).

Demnach ist der Abbau von Wuhrsteinen im Gebiet Rischi auf 10 Jahre befristet und innerhalb weiterer zwei Jahre ist das Areal vollständig zu rekultivieren. Die Frist läuft per 30.04.2024 für den Abbau und per 30.04.2026 für die Rekultivierung ab.

Das Projekt Steinabbau plus2024 der Rischi Steine AG sieht keine Änderung in der Zonenplanung vor, jedoch die Anpassung der zugehörigen Planungsvorschriften im Bau- und Zonenreglement, insbesondere die Verlängerung der Abbaubewilligung um 20 Jahre bis 2044 und die Verlängerung der Rekultivierung bis 2047.

Prüfergebnis:

- Für die geplante Verlängerung der befristet festgesetzten Abbau- und Deponiezone Rischi ist ein Nutzungsplanungsverfahren gemäss Art. 6 ff. BauV durchzuführen (vorliegend).

10 Beurteilung der Nutzungsplanänderung

10.1 Grundsätzliches

Die Verlängerung des Steinabbaus um weitere 20 Jahre verlangt eine sorgfältige Interessenabwägung. Verschiedene, ineinandergreifende Sachthemen müssen aufgrund der massgeblichen Verlängerung der Abbauzeit und der bisherigen Erfahrung aus dem Steinabbau beurteilt und einander gegenübergestellt werden.

10.2 Standortbegründung / Alternativen zum bestehenden Abbaustandort

Nach heutigem Kenntnisstand verfügen in erster Linie die Gubersandstein-Formation des Unteren Schlieren -Flyschs Wuhrsteine über die notwendige Qualität an Steinen für Hochwasserschutz- und Bachverbauungen. Zwar baut auch die Guber Natursteine AG diese Gesteinsformation ab. Jedoch liegt dort der Fokus auf verarbeiteten Natursteinprodukten. Wuhrsteine fallen nur in geringen Mengen aus der Verwertung von Abraummaterial an. Somit ist der Steinabbruch Rischi bis auf weiteres der einzige Standort, der einheimische Wuhrsteine in grösseren Mengen bereit stellen kann.

Im Umweltbegleitbericht vom 27. April 2023 (Geotest AG) werden mögliche Abbaustellen für Wuhrsteine im Kanton beschrieben. Der Standort Hinterberg (ebenfalls im BLN Gebiet gelegen) lieferte ungenügende Materialqualität, der Abbau wurde inzwischen eingestellt. Das Mutzenloch bei Lungern liefert zu kleine Blockgrössen, das Material wird zu Brechschotter verarbeitet. Der Standort Stuächfärich in Sarnen kann aufgrund der Gesteinsformation keine Wuhrsteine liefern. Im Gebiet Stalden wurden ergänzende geologische Abklärungen durchgeführt. Es wurden keine abbauwürdigen Gubersandsteinvorkommen erkannt. Gesteinsformationen aus den Schichten an der Basis des Tertiärs der Helvetischen Decken würden sich ebenfalls als Wuhrsteine eignen. Aufgrund ihrer geringen Mächtigkeit von einigen Metern lassen sich diese Schichten lediglich lokal in kleinen Steinbrüchen gewinnen. Ein Abbau würde in vielen Fällen im Konflikt mit dem Landschaftsschutz stehen. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des Abbau- und Deponiekonzeptes.

Es wird nachvollziehbar begründet, weshalb der Steinbrauch Rischi der einzig bekannte Standort ist, der die notwendige Qualität für Wuhrsteine in der benötigten Menge liefern kann.

Prüfergebnis:

- Das Abbaugebiet ist bestehend. Die Standortgebundenheit ist unbestritten.
- Es sind keine gleichwertige Abbaustandorte für Wuhrsteine im Kanton bekannt.

10.3 Zonenabgrenzung

Die Zonenabgrenzung bleibt unverändert. Es handelt sich beim vorliegenden Vorhaben um eine Sonderbauzone nach Art. 18 Abs. 1 RPG. Der Standort der Zone befindet sich ausserhalb des im Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets. Sämtliche Bauten und Anlagen, welche für den Abbau benötigt werden, sind der Sondernutzungszone zuzuweisen. Bei Bauvorhaben in Zonen nach Art. 18 Abs. 1 RPG ausserhalb des Siedlungsgebiets stellt der Kanton gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG die Zonenkonformität mittels einer raumplanerischen Feststellungsverfügung fest. Bei Einstellung des Abbaus sind die Bauten und Anlagen zurückzubauen, und die Fläche ist erneut dem Wald zuzuführen.

10.4 Verlängerung Abbauzeitraum

Mit dem Gesuch für die Verlängerung des Abbaus von 2024 bis 2044 plus 3 Jahre Rekultivierungszeit wird eine Änderung der Bauvorschrift Art. 28 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglements beantragt. Inwiefern eine Verlängerung befürwortet werden kann, wird in erster Linie durch die Bundesgesetzgebungen zu Wald, Natur- und Heimatschutz, Natur- und Landschaftsschutz und eine entsprechende Interessenabwägung bestimmt. Nachstehend sind die Erwägungen der kantonalen Fachstellen aufgeführt. Die Stellungnahmen sind dem Vorprüfungsbericht beigelegt.

10.4.1 Wald (Amt für Wald und Landschaft)

Erwägungen formell:

Mit der beantragten Verlängerung der Abbauzone Rischi muss auch die Laufzeit der zugehörige Rodung verlängert werden. Im kantonalen Gesamtentscheid vom 28. Mai 2014 wurde eine temporäre Rodungsbewilligung von 40'000 m^2 generell erteilt, sie erwuchs mit der Zonenplangenehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Das BRD gab in einzelnen Rodungsetappen 1, 1 angepasst, 2 und 3 insgesamt 36'369 m^2 Wald zur Rodung frei. Die Rodungsfrist läuft am 26. Juni 2024, die Frist für die Rekultivierung am 26. Juni 2026 ab. Seit dem oben erwähnten Entscheid wurde die kantonale Waldgesetzgebung revidiert, so dass heute andere kantonale Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen[1].

Das bedeutet unter anderem, dass:

- ein Mehrwertausgleich nach Art. 8 kWaG zu leisten ist. Dieser orientiert sich an der Entschädigung, welche in der Vereinbarung zwischen Betreiber und Korporation festgelegt wird;
- derjenige Anteil der Entschädigung an die Grundeigentümerin (Korporation Schwendi), welcher nicht als Mehrwertabgabe an den Kanton fällt, dem Forstreservefonds der Korporation (Art. 31 kWaG) gutgeschrieben wird. Das Reglement zwischen der Korporation Schwendi und dem Amt für Wald und Landschaft (AWL) vom Februar 2016 ist bezüglich der Übereinstimmung mit dem kWaG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu überprüfen. Zur Anwendung kommen insbesondere Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung im Forstbereich (GDB 930.327) sowie die Vollzugshilfe des AWL vom 31.07.2019.[2]

Da die Verlängerung der Rodungsbewilligung eine Fläche von über 5'000 m^2 betrifft, muss das Bundesamt für Umwelt, BAFU, erneut angehört werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel parallel zur öffentlichen Auflage des Rodungsgesuchs und dauert normalerweise zwei Monate.

Das Rodungsverfahren ist mit dem Zonenplanverfahren zu koordinieren.

Prüfvorbehalt:

- Diverse Angaben zur ursprünglichen Rodungsfläche stimmen in den Unterlagen nicht und müssen überprüft und korrigiert werden.

Erwägungen materiell:

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Rodungen sind verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Eine Ausnahmebewilligung darf nach Art. 5 Abs. 2 WaG erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) das Werk ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen;
b) das Werk erfüllt die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich;
c) die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt;

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG).

Für die Verlängerung des Steinabbaus wird eine gegenüber der ursprünglichen Rodung (40'000 m^2) geringfügig kleinere temporäre Rodung von 38'176 m^2 beansprucht.

---

[1] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, kWaG, GDB 930.1) sowie zugehörige Ausführungsbestimmungen.

[2] Forstreservefonds der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer; Vollzugshilfe des Amts für Wald und Landschaft vom 31.07.2019

Zu den überwiegenden Interessen: Es kann von einer langfristigen Nachfrage nach Wuhrsteinen für Hochwasserschutz- und weitere Verbauungsprojekte in den Regionen Sarneraatal und nahes Entlebuch ausgegangen werden. Die Versorgung mit regionalen Wuhrsteinen und Verwendung von standortheimischen Natursteinen für Stützmauern und Umgebungsgestaltungen, d.h. ohne lange Transportwege, liegt im öffentlichen Interesse.

Zu a): Die Standortgebundenheit wird vorliegend aufgrund des bestehenden Abbaugebietes als gegeben betrachtet.
Zu b): Mit der Durchführung des laufenden Zonenplanverfahrens werden die raumplanerischen Voraussetzungen vorliegend überprüft (Kapitel 10 - 11).
Zu c): Es sind weitere Unterlagen bzw. Nachweise bezüglich des Schutzes vor Naturgefahren erforderlich (vgl. Stellungnahme der Fachstelle Naturgefahren).

Zu Natur- und Heimatschutz: Sofern die Anliegen der Fachstellen Natur und Landschaft aufgenommen werden und die ENHK dem Vorhaben zustimmt, wird dem Natur- und Heimatschutz genügend Rechnung getragen.

Durch die Verlängerung des Abbauzeitraums von 10 auf 30 Jahre wird die gemäss bundesrechtlicher Praxis maximale Dauer für eine temporäre Rodung (30 Jahre inkl. Rekultivierungszeit) ausgeschöpft und teilweise sogar überschritten. Der Abbauzeitraum inkl. Rekultivierung ist auf maximal 30 Jahre zu reduzieren.

Prüfergebnis
- Sofern die Anliegen gemäss den Erwägungen für die Genehmigungsvorlage aufgenommen werden, kann aus kantonaler Sicht die Rodungsbewilligung für die Verlängerung des Steinbruchs Rischi mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Prüfvorbehalt:
- Für die Genehmigungsvorlage der Nutzungsplanung ist die Vorgabe der maximalen Dauer von 30 Jahren der "Zweckentfremdung von Waldboden" zu berücksichtigen und der Abbauzeitraum inkl. Rekultivierungszeit entsprechend zu reduzieren.

Hinweis:
Eine allfällige dannzumalige weitere Verlängerung der Abbaudauer ist ausgeschlossen. Einerseits ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der Landschaft von Seiten ENHK als schwer eingestuft würde. Andererseits kann keine definitive Rodungsbewilligung erteilt werden, weil gerade dadurch die landschaftliche Beeinträchtigung permanent bestehen bleiben würde.

Während der Abbauzeit müssen ökologische Ersatzmassnahmen (nach WaG) erbracht werden. Diese wurden mit dem Unternehmen oeko-b ag, der Grundeigentümerin Korporation Schwendi und dem AWL vorbesprochen und sind im Rekultivierungskonzept vom 27. April 2023 ausreichend beschrieben (Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Ziffer 3).

Nicht Bestandteil der Nutzungsplanänderung ist die provisorisch bewilligte Zwischendeponie **Rischloch**, wo Material für die spätere Rekultivierung des Steinbruchs Rischi zwischengelagert worden ist. Mit kantonalem Gesamtentscheid vom 29. Juni 2022 wurde dem Gesuch (GemDat Nr. 2022-0069) einer Verlängerung der provisorischen Zwischendeponie Rischiloch bis spätestens 1. Mai 2026 die temporäre Zwischendeponie wieder komplett zu rekultivieren, zu bepflanzen und abzuschliessen, mit Auflagen zugestimmt. Bis tatsächlich grössere Flächen im heutigen Abbauperimeter rekultiviert werden können, vergehen gemäss vorliegenden Abbau- und Rekultivierungsplanung rund zehn Jahre. Das zwischengelagerte Material für die Teilrekultivierung dannzumal wieder verfügbar zu machen würde bedeuten, die Bestockung zu entfernen, die Zwischendeponie abzutragen und wieder aufzuforsten. Dieser erneute wesentliche und negative Eingriff in das BLN-Gebiet ist nicht bewilligungsfähig . Dies umso mehr, als sich aktuell die Möglichkeit bietet, im Rahmen der Sofortmassmassnahmen (SOMA) Sanierung Rutschung Rischi (GemDat Nr. 2023-0082) innerhalb der bewilligten Frist das zwischengelagerte Material sinnvoll in nächster Umgebung abzutragen und im Ablagerungsraum der Sofortmassnahmen einzubauen. Für ein allfälliges nachträgliches Gesuch um eine weitere Verlängerung der Zwischendeponie Rischiloch kann aus Sicht Wald sowie Natur- und Landschaft deshalb keine Bewilligung in Aussicht gestellt werden.

10.4.2 Landschaft (Amt für Wald und Landschaft)

Erwägungen:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Objekts Nr. 1608 des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren. BLN-Gebiete sind ungeschmälert zu erhalten und grösstmöglich zu schonen. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 NHG). Die angestrebte Abbauverlängerung um zusätzliche 20 Jahre kann gemäss der Stellungnahme der ENHK vom 17. März 2022 nur knapp noch als leichte und nicht als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes beurteilt werden. Da weder alternative Standorte ausserhalb von BLN-Objekten noch Änderungen am Abbaukonzept zur Erreichung der grösstmöglichen Schonung möglich sind, wurden für die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Abbauverlängerung weitere Ausgleichsmassnahmen festgelegt.

Die geplanten Massnahmen sind im Rekultivierungskonzept vom 27. April 2023 beschrieben und die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle des Amtes für Wald und Landschaft. Die Massnahmen sind nach Bewilligung gestaffelt über die gesamte Abbaudauer umzusetzen und jeweils im Rahmen des Jahresberichtes und der Jahresbegehung dem AWL aufzuzeigen. Die ENHK ist im Rahmen der Anhörung über die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zu informieren. Im Rahmen der Anhörung zum Genehmigungsverfahren wird durch das AWL eine abschliessende Beurteilung der Ersatzmassnahmen durch die ENHK eingeholt.

Gemäss kantonalem Gesamtentscheid für den Wuhrsteinabbau Rischi vom 28. Mai 2014 hat der Gesuchsteller bis zur Inangriffnahme der Abbauarbeiten als Sicherheitsleistung für die Rekultivierung den Betrag von CHF 240'000 zu hinterlegen. Dieser Betrag kann gemäss Auflage mit der dritten Rodungsfreigabe bis auf CHF 80'000 reduziert werden. Der aktuell versicherte Betrag beträgt gemäss Garantieversicherung Police (Nr. 736844.004 vom 10 Juli 2014) dementsprechend CHF 80'000. Die etappenweise Reduktion der Sicherheitsleistung wurde damals damit begründet, dass bei der nächsten Rodungsfreigabe jeweils gemäss ursprünglichem Rekultivierungsplan bereits Teilflächen rekultiviert werden können. Aufgrund der geologisch instabilen Verhältnisse musste der Abbau jedoch anders als geplant vorgenommen werden, weshalb aktuell die gesamte Fläche gerodet ist und praktisch noch keine Fläche rekultiviert werden konnte. Dementsprechend ist aufgrund der geänderten Abbauweise die aktuelle Sicherheitsleistung als ungenügend zu bezeichnen und muss im Hinblick auf die Verlängerung neu festgelegt werden.

Im Technischen Bericht wird im Kapitel 2.3 im Zusammenhang mit dem Abbau- und Abraumvolumen bzw. dem Auffüllvolumen rechnerisch hergeleitet, dass für die Rekultivierung der Grube am Ende rund 144'000 m^3 Aushubmaterial zugeführt werden muss. Diese modellierte Zahl hängt stark vom effektiven Abbau- und verbleibenden Abraumvolumen ab und wird vorläufig zur Kenntnis genommen. Die ENHK beurteilt in ihrem Gutachten vom 2. Dezember 2010 den Eingriff als leichte Beeinträchtigung, wenn die Einbindung des Abbaugebiets nach Abbauende ohne abrupte Geländezäsuren erfolgen kann. Es soll am Schluss nur noch eine minimale Felswand von höchstens zwei bis drei Metern Höhe dauerhaft sichtbar bleiben. Als Schlussfolgerung beantragt die ENHK die Zufuhr von Fremdmaterial (sauberer Aushub) zur Rekultivierung im Sinne der Schutzziele und zur Minimierung der verbleibenden Felswand zuzulassen. Ob mit dem lokal vorhandenen Material ein stabiler Schüttwinkel möglich ist, um eine Felswand von höchsten zwei bis drei Meter tatsächlich erreichen zu können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend festgestellt werden. Sicher nicht sinnvoll sind zusätzliche technische Verbauungen im Abbaugebiet, um die Felswand zu minimieren. Ob und wieviel Aushubmaterial für die Rekultivierung letztendlich tatsächlich zugeführt werden muss, ist gemäss dem weiteren Abbaufortschritt und Abraumverhältnis sowie dem möglichen maximalen Schüttwinkel zwischen Grubenbetreiber, der Einwohnergemeinde Sarnen, dem AWL und der ENHK zu gegebenem Zeitpunkt zu diskutieren und festzulegen.

Prüfergebnis:
- Sofern die Anliegen gemäss den Erwägungen für die Genehmigungsvorlage aufgenommen werden, kann aus Sicht Landschaft die Verlängerung des Steinbruchs Rischi in Aussicht gestellt werden.

Prüfvorbehalte:
- Im Rahmen der Anhörung zum Genehmigungsverfahren ist durch das Amt für Wald und Landschaft eine abschliessende Beurteilung der Ersatzmassnahmen durch die ENHK einzuholen.
- Im Zuge der Genehmigung ist die Sicherheitsleistung für die Rekultivierung neu zu berechnen und festzulegen.

10.4.3 Natur (Amt für Wald und Landschaft)

Erwägungen

Die an das Abbau- und Deponiegebiet angrenzenden geschützten Lebensräume (Flachmoore von nationaler Bedeutung) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Durch die angestrebte Abbauverlängerung wird jedoch die Vernetzung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten weiterhin beeinträchtigt.

Vorkommen an geschützten Tier- und Pflanzenarten im Abbaugebiet sind der kantonalen Fachstelle nicht bekannt. Für das Genehmigungsdossier sind Angaben zum Vorkommen oder potenziellen Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten im heutigen Abbauzustand und der Umgang damit im Rahmen der UVB nachzureichen.

Prüfergebnis:
- Sofern die Anliegen gemäss den Erwägungen für die Genehmigungsvorlage aufgenommen werden, kann aus Sicht Natur die Verlängerung des Steinbruchs Rischi mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Prüfvorbehalt:
- Für das Genehmigungsdossier sind Angaben im Rahmen des UVBs zum Vorkommen oder potenziellen Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten und der Umgang damit für die Anhörung zum Genehmigungsverfahrens nachzureichen.

10.4.4 Planungszone (Amt für Wald und Landschaft)

Erwägungen:

Die Abbau- und Deponiezone liegen am Ostrand kleinflächig innerhalb der Planungszone 2020 Gewässerraum des Zischligbachs. Innerhalb einer Planungszone darf nichts unternommen werden, das dem voraussichtlichen Nutzungs- oder Schutzziel widerspricht (Art. 25 Abs. 2 BauG). Gemäss RRB Nr. 59 vom 18. August 2020 ist im Perimeter der Planungszone 2020 bei neuen Bauten oder Anlagen mittels Verfügung festzustellen, ob diese mit den Vorgaben der Planungszone 2020 vereinbar sind. Dies gilt auch für Bauvorhaben an bestehenden Anlagen und Bauten, wenn der Grundriss erweitert und/oder die Nutzung im Keller und/oder im Erdgeschoss erhöht wird (insbesondere Erweiterung gefährdeter Personenkreis, Erhöhung Aufenthaltszeit von Personen im Gefährdungsraum sowie Erhöhung Schadenpotenzial).

Gemäss den Gesuchunterlagen sind innerhalb der Planungszone keine Terrainveränderungen, Bauten oder Anlagen vorgesehen.

Prüfergebnis:
- Aus Sicht Planungszone kann die Verlängerung des Steinbruchs Rischi in Aussicht gestellt werden.

10.4.5 Naturgefahren (Amt für Wald und Landschaft)

Erwägungen:

Gemäss Gefahrenkarte Wasser (Stand: 12.07.2023) besteht am Ostrand der Abbau- und Deponiezone eine Gefährdung durch Murgänge mittlerer Intensität und grosser Häufigkeit (MG 6). Gemäss Gefahrenkarte Rutsch (Stand: 12.07.2023) besteht für den Bereich der Abbau- und Deponiezone keine Gefährdung durch Rutschprozesse. Gemäss aktuellen Erkenntnissen besteht trotzdem grossräumig eine Gefährdung durch permanente Rutschprozesse schwacher Intensität (RP I). Wie die

Erfahrungen aus dem bisherigen Abbaubetrieb zeigen, variieren die Felsstabilitäten. Mit fortschreitenden geologischen Untersuchungen und Erfahrungen aus dem weiteren Abbaubetrieb werden sich jeweils neue Erkenntnisse zur Geologie, zu den Felsstabilitäten sowie zu den Gefahren und Risiken von Rutsch- und Sturzprozessen ergeben.

Gemäss Art. 48 BauG sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass sie den Regeln der Baukunde und den Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit entsprechen.

Der Abbau und die Rekultivierung sind zu etappieren. Jede Etappe muss einzeln durch das AWL geprüft und freigegeben werden. Die Bauherrschaft hat die dafür notwendigen Unterlagen basierend auf den jeweils aktuellen Kenntnissen zur Geologie, den Stabilitäten und den Gefahren und Risiken einzureichen.

Der Schutz der Glaubenbergstrasse vor Naturgefahren (insbesondere Stein- und Blockschlag, Rutschungen, Hangmuren, Schneerutsche) muss für die verschiedenen Betriebszustände und den Endzustand der Abbaustelle gewährleistet sein.

Die bestehende Böschungsoberkante beim Zischligbach darf nicht abgetragen werden. Der Höhenunterschied zwischen der Bachsohle und der Böschungsoberkante muss erhalten bleiben.

Prüfergebnis:
- Aus Sicht Naturgefahren wird die Verlängerung des Steinbruchs Rischi mit Auflagen in Aussicht gestellt.

Prüfvorbehalt:
- Die Anliegen aus Sicht Naturgefahren gemäss obenstehenden Erwägungen sind in der Weiterbearbeitung umzusetzen oder mit Auflagen in die Bewilligung für den verlängerten Betrieb des Abbaus und der Deponie zu verfügen.

10.4.6 Umwelt (Amt für Umwelt und Landwirtschaft, ALU)

Mit der beantragten Verlängerung des Steinabbaus im Gebiet Rischi soll das Abbauvolumen von den ursprünglich bewilligten 820'000 m^3 auf rund 600'000 m^3 reduziert werden. Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), Anlagetyp Nr. 80.3, unterliegen Steinbrüche mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m^3 der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen unterliegen der UVP, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die UVP massgeblich ist (Art. 2 Abs. 1 UVPV). Die vorgesehene Verlängerung der Abbaudauer von 2026 bis 2044 wird als wesentliche Betriebsänderung beurteilt. Somit ist für die vorliegende Nutzungsplanänderung eine UVP durchzuführen.

Die UVP soll im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanverfahrens erfolgen. Zuständige Behörde im Sinn von Art. 5 UVPV ist somit der Einwohnergemeinderat Sarnen. Die zuständige Behörde hat die Aufgaben gemäss Art. 14 bis 20 UVPV wahrzunehmen. Als Grundlage zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen die folgenden Berichte vor:
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 27. April 2023
- Technischer Bericht Abbau vom 27. April 2023
- Umweltbegleitbericht vom 27. April 2023
- UVB Teilbereiche Landschaftsschutz, Ökologie, Flora und Fauna vom 27. April 2023
- UVB Teilbericht Verkehr, Lärm, Lufthygiene vom 4. Juli 2011
- UVB Teilbericht Verkehr, Lärm, Lufthygiene vom 27. April 2023

Wer eine UVP-pflichtige Anlage errichten oder ändern will, muss gemäss Art. 7 UVPV einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt erstellen. Der UVB hat zum Zweck, alle Fragen so weit zu beantworten, dass die Behörden beurteilen und prüfen können, ob das Vorhaben der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, bzw. mit welchen Massnahmen es umweltverträglich realisiert werden kann. Was der Bericht enthalten muss, ist in Art. 10b Abs. 2 USG festgelegt und im UVP-Handbuch des Bundesamts für Umwelt (BAFU) präzisiert. Wichtig ist insbesondere, dass die mit dem Vorhaben zu erwartende Umweltbelastung, die vorgesehenen

Massnahmen zum Schutz der Umwelt und deren beabsichtigte Wirkung sowie die zu erwartende Gesamtbelastung nachvollziehbar aufgezeigt werden.

Prüfergebnis:

- Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen werden in den oben aufgeführten Berichten beschrieben, es fehlt jedoch eine Übersicht über sämtliche vorgesehene Massnahmen. Eine tabellarische Übersicht über die Massnahmen und als Ergänzung allenfalls einzelne Massnahmenblätter erleichtern es den zuständigen Fachstellen und Behörden, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen. Weiter dient eine Massnahmenübersicht der Information der Öffentlichkeit und bildet schliesslich die Grundlage dafür, die Wirksamkeit der Massnahmen längerfristig beurteilen zu können.
- Insgesamt kann die vorliegende Nutzungsplanänderung aus Sicht der Abteilung Umwelt unter Berücksichtigung des nachfolgenden Antrags weiterverfolgt werden.

Prüfvorbehalt:

- Die im Vorhaben vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind in einer Übersichtstabelle zusammenzustellen. In dieser Massnahmenübersicht ist wo möglich und sinnvoll aufzuzeigen, wie die Wirksamkeit einzelner Massnahmen längerfristig beurteilt werden kann.

10.5 Produkterweiterung: Bedarfsnachweis, Angebot, Materialkreislauf

Bedarf, Angebot und Materialkreislauf im Steinabbruch sind voneinander abhängig. Sie sind bestmöglich und unter grösster Schonung der Umwelt aufeinander abzustimmen. Sie sind den Unternehmerinteressen einer Produkterweiterung gegenüberzustellen.

Nachstehende Tabelle zeigt in der Übersicht die wichtigsten Kennzahlen zum Abbaugebiet.

Zeitraum 2014 - 2022	
Abbauvolumen (geschätzt)	820'000 m^3
Abbauvolumen effektiv (2014- 2023)	138'000 m^3
Jährliches Abbauvolumen (geschätzt)	52'500 m^3
Jährliches Abbauvolumen (effektiv)	17'500 m^3
Rohstoffvolumen (effektiv) bis 2023 60% des Abbauvolumens	82'800 m^3
Bedarf (geschätzt 2014)	200'000 m^3
Zeitraum: 2024 -2044	
Abbauvolumen (geschätzt)	462'000 m^3
Jährliches Abbauvolumen (geschätzt)	21'000 m^3
Rohstoffvolumen (geschätzt)	276'000 m^3 (rund 60%)
Bedarf (geschätzt)	250'000 m^3
Auffüllvolumen (entspricht ca. 80% des Abbauvolumens von 2014 -2044)	480'000 m^3 (Abraummaterial) davon: 144'000 m^3 (Zufuhr Fremdmaterial)

Aufgrund der geologischen Verhältnissen und der tektonischen Klüftung reduziert sich das abbaubare Gesamtvolumen auf rund 600'000 m^3. Man schätzte 2014 das jährliche Abbauvolumen auf 52'500 m^3 – effektiv betrug es nur 17'500 m^3. Begründet wird dies mit Verzögerungen des Absatzes und den erschwerten Abbaubedingungen. Das jährlich geschätzte Abbauvolumen wird darum für die Verlängerung der Abbauzeit massgeblich reduziert und über einen längeren Zeitraum verteilt.

Nachstehend wird die Frage der Zulässigkeit einer Produkterweiterung für die beantragte Verlängerungsfrist aus Sicht Bedarf, Angebot, Materialkreislauf und Unternehmerinteressen beurteilt.

Bedarf:
Bei der Genehmigung des Abbruchsstandorts 2014 wurde mit einem Bedarf von 200'000 m^3 gerechnet. Welcher Teil der Nachfrage an Wuhrsteinen bereits gedeckt werden konnte und welcher Bedarf für den verlängerten Abbauzeitraum bis 2044 schätzungsweise noch gedeckt werden soll, wird in den Gesuchsunterlagen nicht ausgeführt. Aufgrund der anstehenden Hochwasserschutzprojekte ist zumindest davon auszugehen, dass der Bedarf an Wuhrsteinen im Kanton nachwievor gegeben sein wird.

Prüfergebnis:
- Der künftige Bedarf an Wuhrsteinen ist nicht ausreichend dargelegt.

Prüfvorbehalt:
- In den Gesuchsunterlagen sind Angaben zum geschätzten Bedarf an Wuhrsteinen für die kommenden 20 Jahre zu präzisieren.

Angebot:
In der vorgelegten Nutzungsplanänderung soll Art. 28 Abs. 5 BZR begrifflich geändert werden in "Im Gebiet Rischi ist der Abbau von *Natursteinen* bis 2044 befristet." (Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Geotest AG, Alpnach 27. April 2023). Generell wurde in den Gesuchsunterlagen der Begriff *Wuhrstein* durch *Naturstein* ersetzt. Im Technischen Bericht Abbau, Geotest AG, Alpnach 27. April 2023 wird auf Seite 9 darauf hingewiesen, dass *"interne Erschliessung, Lagerplätze für unterschiedliche Produkte,…, innerhalb des Abbauperimeters zu platzieren sind."* In den Gesuchsunterlagen wird kein expliziter Antrag auf die Erweiterung der Produktepalette gestellt, es ist jedoch davon auszugehen, dass dies angestrebt wird. Im Planungsbericht nach Art. 47 RPV, welcher am 14. Juni 2023 durch die Gemeinde erstellt wurde, wird ausgeführt (S. 6), dass neben Wuhrsteinen auch kleinere Formate für Gartengestaltungen mit lokalen Steinen anfallen und diese bei der Verlängerung des Abbauzeitraums angeboten werden sollen. Gemäss Preisliste 2023 der Rischi Steine AG (s. Homepage RischiSteine AG) werden aktuell neben Wuhrsteinen auch gespaltene Mauersteine, Treppentritte und Bodenplatten/Trittplatten angeboten. Die Verwendung für Gartenmauern wird explizit beworben. Mit der Anpassung der Bauvorschriften sollen neben Wuhrsteinen auch die Herstellung und der Vertrieb weiterer Natursteinprodukte (auch bearbeitete) ermöglicht werden.

Die Zonenplanänderung Rischi wurde vom Regierungsrat 2014 vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs an einheimischen, qualitativ hochwertigen Wuhrsteinen für Wasserbauprojekte im Kanton genehmigt. Entsprechend lauten auch die Zonenbestimmungen Art. 28 Abs. 5 BZR: "Im Gebiet Rischi ist der Abbau von *Wuhrsteinen* auf zehn Jahre befristet."

Zwei Jahre nach der Abbaubewilligung für Wuhrsteine (im Jahr 2016) wurden neben Wuhrsteinen bereits auch Planier-, Schroppenmaterial und Steinblöcke verkauft. Die Einwohnergemeinde Sarnen erliess hierzu am 13. Februar 2017 den Beschluss für einen umgehenden Verkaufs- und Verarbeitungsstopp von Produkten, welche nicht in die Kategorie der Wuhrsteine und Natursteine für Umgebungsgestaltung fielen. Dieser Beschluss wurde von der Fallegger AG mit Beschwerdeeingabe vom 13. März 2017 angefochten. Der Regierungsrat wies die Beschwerde mit Entscheid vom 6. März 2018 vollumfänglich ab. Die online verfügbare Preisliste 2023 lässt darauf schliessen, dass der Beschwerdeentscheid nicht umgesetzt ist.

Im Beschwerdeentscheid des Regierungsrates vom 6. März 2018 hält die Beschwerdeinstanz den Sachverhalt, welche auch im Zusammenhang mit der nun beantragten Produkterweiterung relevant ist, detailliert fest. Nachstehend werden die entscheidenden Punkte (schräggestellte Schrift) aufgeführt:

Zur Begriffsdefinition "Wuhrstein":
Zitat Beschwerdeentscheid*: "Der Begriff "Wuhrstein" ist nirgends definiert. Unter dem Begriff "Wuhrsteine" werden formwilde und unbearbeitete Mauersteine im Bachverbau verstanden. Was genau als Wuhrstein gilt, kann nicht allgemeingültig gesagt werden, mithin wird der Begriff regional unterschiedlich verwendet. Im Kanton Obwalden werden im Wasserbau grossmehrheitlich Wuhrsteine mit einem Gewicht von 1'000 bis 3'000 kg eingesetzt, was einem Volumen von 0.5 bis 1 m^3 entspricht. Schichtenmauerwerk und Blöcke sind im Gegensatz zu Wuhrsteinen nicht formwild, sondern bearbeitet und werden – auch wegen ihrer Grösse von 5 m^3 und mehr – in der Regel nicht im Wasserbau verwendet."*

Zur Begründung der Genehmigung der Abbauzone durch den Regierungsrat 2014 wird im Beschwerdeentscheid von 2018 folgendes zitiert: *"Im Hinblick auf den ausgewiesenen Bedarf im Zusammenhang mit den anstehenden Wasserbauprojekten hat der Regierungsrat die Zonenplanänderung genehmigt. Ohne den ausgewiesenen Bedarf an einheimischen Wuhrsteinen wäre die Abbauzone im BLN (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler)-Gebiet nicht bewilligt worden."*

Das AWL hält in seiner Stellungnahme vom 12. September 2023 zur beantragten Verlängerung des Abbauzeitraums bis 2044 fest, dass den früheren kantonalen Bewilligungen sowie den verschiedenen Gutachten der ENHK ausschliesslich vom Abbau von Wuhrsteinen gesprochen würde. Die Versorgung mit regionalen Wuhrsteinen, d.h. ohne lange Transportwege, liege im öffentlichen Interesse. Dies ist auch der zukünftige Hauptzweck des Abbaus im Rischi. Einer zukünftigen Ausweitung der Produktepalette kann dann zugestimmt werden, wenn dem Zweck des Produktes ein öffentliches Interesse zugrunde liegt und der Abbau im untergeordneten Umfang erfolgt. In regionalen Landschaftsschutzgebieten müssen zur bestmöglichen Eingliederung in die Landschaft für Umgebungsgestaltungen oder Stützmauern bei Bedarf standortheimische Natursteine verwendet werden (Kalk- oder Kalksandstein). Gemeint sind hier formwilde Steine oder gespaltene Steine, welche als Mauersteine dienen. Mit der Verlängerung und spezifischen Erweiterung der Produktepalette kann diesem öffentlichen Interesse in Zukunft entsprochen werden.

Prüfergebnis:
Der Eingriff in das BLN Gebiet Objekt Nr. 1608 wurde 2014 vor dem Hintergrund der Hochwasser 2005 genehmigt, um die Versorgung mit lokalen Wuhrsteinen gewährleisten zu können. Dies bleibt der Hauptzweck für den Abbau der Rischi Steine. Eine begrenzte Produkterweiterung auf formwilde und gespaltene Mauersteine zwecks Verwendung für Mauern und Umgebungsgestaltungen darf in untergeordnetem Rahmen stattfinden.

Prüfvorbehalt:
- Das Angebot ist in den Gesuchsunterlagen gemäss obenstehenden Erörterungen zu präzisieren. Die Genehmigungsgründe für den Abbau, wie sie vom Regierungsrat 2014 angeführt werden, sind für die Verlängerung grundsätzlich weiterhin gültig.

Materialkreislauf:
Das Abbraummaterial soll möglichst vollständig zur Auffüllung der Grube verwendet werden. Damit wird die Zufuhr von Fremdmaterial und die dafür notwendigen Transporte minimiert. Dieser Grundsatz lag bereits der Genehmigung der Abbauzone von 2014 zugrunde. Hierzu macht der Beschwerdeentscheid des Regierungsrats 2018 klare Vorgaben: *„Unzweifelhaft wird im Planungsbericht und auch in den übrigen Unterlagen, welche im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erarbeitet wurden, ausschliesslich auf die Wuhrsteinproduktion Bezug genommen. Die Planungsunterlagen unterscheiden zwischen dem nutzbaren Rohstoff (gemeint sind damit Wuhrsteine) und dem "Rest" (Abraum, bestehend aus Mergelschichten, Verwitterungszone usw., der zur Rekultivierung zu verwenden ist). Die Planungsgrundlagen sehen einen vollständigen Verbleib des "restlichen Materials" im Steinbruch Rischi vor. Unter Beizug der Materialien kann der neu eingefügte Text im Bau- und Zonenreglement nur so verstanden werden, dass im Gebiet Rischi ausschliesslich der Abbau und die Verwertung von Wuhrsteinen gestattet ist, während das gesamte restliche Material (abgesehen von der Abführung eines Teils zum Standort Rischiloch) zur Rekultivierung vor Ort verbleiben muss, mithin nicht verwertet werden darf."*

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. Mai 2014 festgehalten, dass die Zufuhr von Fremdmaterial zur Auffüllung der Grube ausschliesslich mit Aushub aus dem Kanton Obwalden erfolgen darf. Der Gesuchsteller beantragt die Aufhebung dieser Beschränkung für die Zukunft. Gemäss

Technischem Bericht Abbau vom 27. April 2023 zeige die Erfahrung, dass diese Mengen aus dem Kanton Obwalden nicht garantiert werden könnten und die Zufuhr (auch Gegenfuhren) von ausserkantonalen Baustellen erlaubt werden müsse, damit die erforderliche Rekultivierung innerhalb der vorgegebenen Frist ausgeführt werden könne.

Es ist davon auszugehen, dass es dem Regierungsrat mit dem Entscheid von 2014 v.a. auch darum ging, die Transportwege so kurz wie möglich zu halten und Abbau und Zufuhr von Fremdmaterial innerhalb des "heimischen" Marktes abzuwickeln. Von Wegfahrten von Abraummaterial war dabei nie die Rede, hingegen von der Zufuhr von Fremdmaterial in beschränktem Rahmen. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Inwiefern zukünftig Fremdmaterial von ausserkantonal zugeführt werden darf, um die Rekultivierung, welche v.a. am Ende des Abbauzyklus erfolgen wird, im befristeten Zeitfenster bis 2044 abschliessen zu können, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Hierzu müssten die Gesuchsunterlagen präzisiert werden.
In diesem Zusammenhang ist der geplante Ersatz der Höchstspannungsleitung Innertkirchen-Mettlen durch die swissgrid AG von Relevanz. Die Realisierung ist anfangs der 2030er-Jahre geplant. Die neue Leitungsführung sieht die Erstellung eines Stollens vom Gebiet Bachschweifi bei Stalden ins Entlebuch vor, wobei der Ausbruch auf der Obwaldner Seite anfallen wird. Es wird mit einem zu deponierenden Ausbruchvolumen in der Grössenordnung von 200 000 m^3 gerechnet. In der weiteren Planung der Leitung ist eine Koordination mit den laufenden Arbeiten im Rischi vorzunehmen; ein entsprechender Auftrag wird im kantonalen Richtplan 2019 aufgenommen.

Prüfergebnis:
- Gemäss den früheren Beschlüssen des Regierungsrats soll das Abraummaterial möglichst vollständig zur Auffüllung der Grube verwendet werden. Diese Beschlüsse sind weiterhin gültig.
- Eine allfällige Zufuhr von Fremdmaterial ist mit der geplanten Deponie für die Höchstspannungsleitung Innertkirchen-Mettlen zu koordinieren.
- Für die Beurteilung, ob die Zufuhr von Fremdmaterial von ausserhalb des Kantons zukünftig zugelassen werden soll, müssen die Begründungen präzisiert werden.

Unternehmerinteressen
Die Gesuchstellerin Rischi Steine AG erhielt 2014 die Bewilligung für den Wuhrsteinabbau. Diese sollten für anstehende Bachverbauungs- und Hochwasserschutzprojekte – vornehmlich im Kanton Obwalden - verwendet werden. Aus Unternehmersicht ist der Abbau und der Verkauf von bearbeiteten Steinen interessant. Gemäss Preisliste 2023 der Rischi Steine AG kann beispielsweise ein Wuhrstein zu 37 CHF / Tonne verkauft werden, ein bearbeiteter Mauerstein zu 388.- CHF / Tonne, Bodenplatten formwild, grob gespalten zu 2'060.-- CHF / Tonne.

Prüfergebnis:
- Auch wenn aus unternehmerischer Sicht die Vorteile der Produkterweiterung nachvollziehbar sind, widerspricht sie den Beschlüssen, welche der Genehmigung von 2014 und dem Beschwerdeentscheid von 2018 zugrunde lagen und welche grundsätzlich nachwievor als gültig anzusehen sind. Einer Erweiterung des Angebots kann soweit zugestimmt werden, wie ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann (siehe Erörterungen unter dem Absatz "Angebot", S. 14).
- Die Organisation des Raums für Lagerzwecke erfolgt innerhalb sehr beschränkten Platzverhältnissen. Der beschränkte Platz ist darum prioritär für Wuhrsteine und Auffüllmaterial vor Ort zu reservieren.

Prüfvorbehalte:
- Der Abbau ist auf Wuhrsteine für den Wasserbau und auf Natursteine zur Verwendung als Mauersteine und Gartengestaltungen, die dem öffentlichen Interesse dienen, zu beschränken.
- Die Gesuchsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

10.6 Erschliessung / Bauten und Anlagen

Der Steinbruch ist über die Glaubenbergstrasse erschlossen. Sämtliche Transporte erfolgen über diese Strasse. Es ist gemäss UVB Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene, 27. April 2023 nicht mit einer Erhöhung der projektbedingten Zu- und Wegfahrten zu rechnen. Die Annahmen des UVB vom 4. Juli 2011 gelten somit nachwievor. Die bestehende Erschliessung ist von der Polizei geprüft und abgenommen.

In der Übergangsphase und in der Betriebsphase 1+ bis ca. 2029 erfolgt die Erschliessung über zwei Einfahrten von der Glaubenbergstrasse her. Der Verlad der Steine erfolgt über eine Einfahrt am östlichen Perimeterrand. In Betriebsphase 2 wird die Zufahrt Ost geschlossen und der Zugang zum Steinbruch erfolgt nur noch über die Hauptzufahrt am westlichen Perimeterrand. Durch das Rutschsanierungsprojekt 2022 - 2024 besteht eine Erschliessungspiste von oben via Waldstrasse. Die Piste wird nach dem Sanierungsprojekt einwachsen, kann aber für die Endsanierung instand gestellt werden.

Intern ist die Grube mit einer bestehenden Rundumerschliessung versehen. Von dort können auf allen Höhen die Erschliessung für den Abbau ermöglicht und die internen Rohstoff- und Rekultivierungstransporte entflochten werden.

Für den Steinabbau und -vertrieb sind neben Erschliessungsstrassen weitere Bauten und Anlagen notwendig. So beispielsweise ein Betriebsgebäude, eine Waage und eine Zufahrtsrampe. Die Bewilligung für Bauten und Anlagen sind in einem Baugesuch zu beantragen, welches mit dem Nutzungsplanungsverfahren zu koordinieren ist.

Hinweis:
- Die für den Abbau und die Rekultivierung notwendigen, in der Abbau- und Deponiezone bewilligungsfähigen Bauten und Anlagen sind pro Etappe in einem Baubewilligungsgesuch zu beantragen. Für die bestehenden Anlagen und Bauten ist erneut ein Baugesuch zu beantragen.
- Sämtliche Anlagen und Bauten sind nach Abschluss der Rekultivierungsfrist zurückzubauen.

10.7 Wanderwege (Amt für Raumentwicklung und Energie)

Von der geplanten Teilrevision der Nutzungsplanung ist kein im Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 enthaltener Wanderweg betroffen.

10.8 Sicherheit Glaubenbergstrasse (Kantonspolizei)

Die bei Projektbeginn eingeführten verkehrstechnischen Massnahmen (Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h, Signalisation «andere Gefahren – Werkausfahrt», Radwaschanlage) haben sich in den vergangenen Jahren gewährt. Da an der seit damals bestehenden Situation im Bereich der Glaubenbergstrasse nichts geändert werden soll, drängen sich bei einer Weiterführung des Steinabbaus aus Sicht Kantonspolizei keine Anpassungen auf.

Prüfergebnis:
- Der Verlängerung der Abbauzeit kann aus Sicht Kantonspolizei zugestimmt werden.

10.9 Arbeitssicherheit (Technische Inspektorate)

Erwägungen

Zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden sind alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Die betrieblichen Einrichtungen und der Arbeitsablauf sind so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmenden vermieden werden. Gemäss dem Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz sind die Technischen Inspektorate zuständig und berechtigt, auf die zu treffenden Massnahmen oder Auflagen hinzuweisen.

Hinweise:

1. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
   Gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 ArGV3 sowie gemäss Art. 82 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.
   Werden Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren geändert oder im Betrieb neue Stoffe verwendet, so muss der Arbeitgeber die Massnahmen und das Sicherheitskonzept den neuen Verhältnissen anpassen.

   Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Der Arbeitgeber muss den Beizug von Arbeitsärzten oder Arbeitsärztinnen und anderen Spezialisten oder Spezialistinnen der Arbeitssicherheit regeln. Diese

Beizugspflicht ist in der EKAS-Richtlinie 6508 konkretisiert. Weitere Informationen zu diesem Thema sind im Internet unter www.ekas.admin.ch zu finden.

Der Arbeitgeber hat die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen regelmässig zu überprüfen, insbesondere bei betrieblichen Veränderungen.

Der Steinbruch ist periodisch durch die SUVA bezüglich Arbeitssicherheit zu prüfen. Die Intervalle der periodische Baustellenbesichtigung sind mit der SUVA abzusprechen.

2. Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge) / Allgemeines
   Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" konkretisiert.
   Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden sind, müssen diese eingehalten werden, insbesondere bei Maschinen (vgl. Art. 2 Abs. 1 MaschV).
   Wir verweisen auf die Suva-Publikation 66084 "Arbeitsmittel - die Sicherheit beginnt beim Kauf".

3. Lärm und Vibrationen
   Gegen lästigen und gehörgefährdenden Lärm und gegen die Übertragung von Vibrationen sind die notwendigen Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen.

   Für Arbeitsplätze, an denen Tages-Lärmexpositionspegel LEX, 8h von 85 dB(A) erreicht oder überschritten werden, sind Massnahmen zur Reduktion der Lärmexposition gemäss Suva-Checkliste 67009 zu treffen.

4. Instandhaltung
   Alle erhöht angeordneten Bedienungsstellen, Antriebsmotoren und übrige regelmässig zu kontrollierende und zu wartende Teile sind so anzuordnen, dass die Wartung gefahrlos erfolgen kann. Nötigenfalls sind sie durch Wartungspodeste, Laufstege oder andere geeignete Mittel zugänglich zu machen. Muss man regelmässig, z. B. täglich zu diesen Orten gelangen, so muss der Zugang über Treppen erfolgen.
   Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren (EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel", Kapitel 6).

5. Gesteinsaufbereitung
   An Arbeitsplätzen, an denen mit dem Auftreten von Staub zu rechnen ist, sind Massnahmen zu treffen (z. B. Nassaufbereitung, Benetzung, Entstaubungsanlagen), damit der Gehalt der Luft an alveolengängigem Quarzstaub (Siliciumdioxid, kristallines) den Wert von 0,15 mg/m3 nicht überschreitet.

6. Arbeitsplätze / Allgemeines
   Im Freien beschäftigte Arbeitnehmende sind vor Witterungseinflüssen und übermässiger Sonneneinwirkung zu schützen. In der kalten Jahreszeit ist soweit als möglich dafür zu sorgen, dass sich die Arbeitnehmenden an den einzelnen Arbeitsplätzen erwärmen können. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.226 "Arbeiten bei Kälte".

7. Toilettenanlagen
   In der Nähe der Arbeitsplätze, Pausenräume, Umkleideräume und Duschen oder Waschgelegenheiten sind Toiletten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
   Für die Zahl, Gestaltung und Anordnung der Toilettenanlagen verweisen wir auf die Ausführungen der Wegleitung zu Art. 32 ArGV 3.

8. Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel
   Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.
   Der Betrieb hat den Arbeitnehmenden alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 5 VUV, sowie Art. 27 Abs. 1 ArGV 3 verpflichten den Arbeitgeber, PSA überall dort zur Verfügung zu stellen, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können. Zur Verfügung stellen bedeutet: "Abgabe und Bezahlung der PSA durch den Arbeitgeber".
   Der Arbeitgeber hat die Benutzung und Instandhaltung der PSA zu überwachen.

9. Allein arbeitende Personen
   Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen verweisen wir auf die Suva-Publikation 44094.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben kann entsprechend obenstehender Hinweise anlässlich einer Kontrolle geprüft werden. Das Verfügen von Auflagen bleibt vorbehalten.

Prüfergebnis:
- Der Verlängerung des Projekts kann aus Sicht der Technischen Inspektorate unter Berücksichtigung der Hinweise zugestimmt werden.

11 Fazit

Die vorgesehene Teilrevision Zonenplan Rischi Steine AG 2024plus (Verlängerung der Abbaufrist und der Rekultivierungsfrist) kann grundsätzlich unter Berücksichtigung der Auflagen weiterverfolgt werden. Der Abbau erfolgt in einem landschaftlichen sehr sensiblen, stark geschützten Gebiet. Die Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungszeit um weitere 20 Jahre kann nur mit einer umfassenden Interessenabwägung wie in Kapitel 10 dieses Berichts dargelegt, beurteilt werden. Sie zeigt, eine Verlängerung ist mit Auflagen möglich, darf aber den gesamten Abbauzeitraum inkl. Rekultivierung von 30 Jahren, d.h. bis 2044 nicht überschreiten. Eine Ausweitung der Produktepalette, welche über den Wuhrsteinabbau für den regionalen Wasserbau hinaus geht, ist nur zulässig, sofern der Verwendungszweck dem öffentlichen Zweck dient. Betriebsbedingte Anlagen und Bauten und die dafür notwendigen Räume für Werkzeuge und Aufenthalte von Personen sind zulässig.

Für die Verlängerung des Steinabbaus sind die Rückstellungen für die Rekultivierung neu festzulegen sowie die Ersatzmassnahmen für den Eingriff in das BLN-Gebiet und nach Waldgesetz für die verlängerte Abbauzeit festzulegen. Die Ersatzmassnahmen für den Eingriff in das BLN-Gebiet sind durch die ENHK zu befürworten.

Eine Verlängerung des Rischilochs als Zwischenlager wird nicht in Aussicht gestellt. Die Bewilligung ist gültig bis 30. April 2026. Als Ersatz kann die natürliche Geländemulde, welche als Ablagerungsraum im Rahmen der Sanierung der Rutschung als Sofortmassnahme im Jahr 2022 bewilligt wurde, dienen. Eine Verlängerung der Bewilligung ist über das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beantragen.

Zusammenfassend kann zu den ersuchten Änderungen folgendermassen Stellung genommen werden:

- Verlängerung der Abbau- und Deponiezone bis 2044 und Verlängerung der Endrekultivierung bis 2047: **Zustimmung mit Auflagen, Verlängerung für Abbau- und Deponiezone inkl. Endrekultivierung bis 2044.**
- Aufhebung der Beschränkung betreffend Herkunft Auffüllmaterial zur Rekultivierung: **neutral, mehr Hintergrundinformation notwendig**.
- Erweiterung der Produktepalette von reinem Wuhrstein zu bearbeiteten Natursteinen oder anderen Steinprodukten:**bedingte Zustimmung.**

Die Unterlagen müssen bis zur Genehmigung umfassend überarbeitet und ergänzt werden.
Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht aufgeführten Prüfungsergebnisse, der Anträge, Vorbehalte und Empfehlungen kann das Verfahren zur Teilrevision Zonenplan Rischi Steine AG 2024plus fortgesetzt werden.

12 Feststellung bezüglich Mehrwertabgabe

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Abbaufrist in den Bauvorschriften des kommunalen Bau- und Zonenreglements fällt keine Mehrwertabgabe gem. RPG Art. 5 an. Ein Mehrwertausgleich durch den Grundeigentümer, gestützt auf die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, ist in Kapitel 10.4.1 (Wald) dieses Berichts thematisiert. Die Berechnung bzw. Festlegung des Mehrwertausgleichs wird in der Rodungsbewilligung hergeleitet bzw. verfügt.

13 Planungsperimeter im GIS

Im GIS OW wird auf laufende Planungsverfahren hingewiesen. Die Gemeinde hat den Planungsperimeter der vorliegenden Zonenplanänderung der GIS Daten AG zukommen zu lassen, damit diese den Planungsperimeter nachführen kann.

Freundliche Grüsse
Departementsvorsteher

Dr. Josef Hess
Landammann

Kopie an:
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Amt für Wald und Landschaft
- Technische Inspektorate
- Kantonspolizei
- Kantonale Baukoordination
- Amt für Raumentwicklung und Energie

Beilagen:
- SN Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- SN Amt für Wald und Landschaft
- SN Technische Inspektorate
- SN Kantonspolizei